

300 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom
zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die
Aufhebung des Erbhofrechtes und des Land-
bewirtschaftungsrechtes.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes treten gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Wirksamkeit.

§ 2. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften getroffenen Regelungen bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Anfechtung einer Regelung kann nicht darauf gestützt werden, daß die Vorschriften des Erbhofrechtes zu Unrecht oder unrichtig angewendet worden seien oder daß ihre Anwendung zu Unrecht unterblieben sei oder daß eine nach diesen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht vorgelegen sei.

§ 3. (1) Aus rechtskräftigen Entscheidungen der Anerbenbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung statt. Das gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen, aus denen gemäß § 43 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 35, die Zwangsvollstreckung zulässig ist.

(2) Zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Anerbenbehörden ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem das Anerbengericht bestanden hat, das bisher zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung berufen war. Zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen in Landbewirtschaftungssachen bleibt das Gericht zuständig, das nach den bisherigen Vorschriften zuständig war.

**II. Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung
des Erbhofrechtes.****Wiederinkrafttreten des Höfe- und
Anerbenrechtes in Tirol und
Kärnten.**

§ 4. (1) Im Bundesland Tirol wird das Gesetz vom 12. Juni 1900, L. G. Bl. für Tirol Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Jänner 1928, L. G. Bl. für Tirol Nr. 16, und der Verordnung vom 3. August 1934, L. G. Bl. für Tirol Nr. 38, samt den dazu ergangenen Vorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Die Höfekommissionen sind neu zu bestellen.

§ 5. (1) Im Bundesland Kärnten wird das Gesetz vom 16. September 1903, L. G. Bl. für Kärnten Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 235, samt den dazu ergangenen Vorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Bei Erbfällen, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben, findet das in Abs. (1) genannte Gesetz auch außerhalb des Geltungsbereiches des § 8 Anwendung, wenn die Einantwortung noch nicht verfügt ist. Die Bestimmungen des § 25 gelten sinngemäß.

§ 6. Wo in den folgenden Bestimmungen die Vorschriften des allgemeinen Rechtes bezogen sind, gehören dazu in den Bundesländern Tirol und Kärnten auch die durch die §§ 4 und 5 dort wieder in Kraft gesetzten Vorschriften.

Erbhofvermerk.

§ 7. Der Erbhofvermerk im Grundbuch und die Ersichtlichmachungen über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Erbhof im Grundbuch (§ 53 des Erbhofgesetzes, §§ 50 ff. der Erb-

hofverfahrensordnung, Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 935) sind nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Amts wegen zu löschen.

Abgrenzung der Erbfolgenach Erbhofrecht und nach allgemeinem Recht.

§ 8. Die Vorschriften des Erbhofrechtes über die Erbfolge kraft Anerbenrechtes finden auch dann nicht mehr Anwendung, wenn sich der Erbfall zwar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet hat, die Einantwortung aber noch nicht verfügt ist. Für die Erbfolge gelten in diesen Fällen die Vorschriften des allgemeinen Rechtes.

Letztwillige Verfügungen.

§ 9. (1) Letztwillige Anordnungen über einen Erbhof sind bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignen, als wirksam anzusehen, soweit sie mit dem nunmehr geltenden Recht in Einklang zu bringen sind und hinsichtlich der Formerfordernisse dem Recht zur Zeit ihrer Errichtung oder dem nunmehr geltenden Recht entsprechen. Einer im Erbhofrecht vorgesehenen Zustimmung bedarf es nicht. Die Versagung einer solchen Zustimmung ist ohne Wirkung.

(2) Abs. (1) gilt auch für Erbfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben, wenn für die Erbfolge gemäß § 8 die Vorschriften des allgemeinen Rechtes Anwendung finden.

(3) Für die Auslegung der letztwilligen Anordnung der „Verwaltung und Nutznießung“ oder der „bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung“ gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11, Abs. (2).

§ 10. (1) Dem überlebenden Ehegatten als Anerben nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung kommt an dem eingeworteten Erbhof des vorverstorbenen Ehegatten für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Vorerben zu. Nacherben sind der vom vorverstorbenen Ehegatten oder von beiden Ehegatten bereits bestimmte weitere Anerben, sonst die Personen, die nach dem allgemeinen Recht als gesetzliche Erben des vorverstorbenen Ehegatten berufen wären, wenn dieser erst bei Eintritt der Nacherbfolge gestorben wäre. Die Bestimmung eines weiteren Anerben durch den überlebenden Ehegatten ist ohne Wirkung.

(2) Dem überlebenden Ehegatten als Anerben nach den §§ 24 und 25 der Erbhoffortbildungsverordnung kommt an dem eingeworteten Anteil des vorverstorbenen Ehegatten am Erbhof für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Vorerben zu. Nacherben

sind der von den beiden Ehegatten oder von dem vorverstorbenen Ehegatten allein bereits bestimmte weitere Anerbe, sonst die Personen, die nach dem allgemeinen Recht als gesetzliche Erben des vorverstorbenen Ehegatten berufen wären, wenn dieser erst bei Eintritt der Nacherbfolge gestorben wäre. An seinem Anteil am Erbhof steht dem überlebenden Ehegatten freies Eigentum zu. Die Bestimmung eines Anerben durch beide Ehegatten oder durch den überlebenden Ehegatten allein für dessen Erbhofbesitz ist als letztwillige Anordnung für dieses Vermögen nach dem Tode des überlebenden Ehegatten wirksam. Anerbenbestimmungen eines Ehegatten allein zum Erbhofbesitz des anderen Ehegatten sind ohne Wirkung.

Recht der Verwaltung und Nutznießung.

§ 11. (1) Das Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes auf Grund der §§ 4 und 22 der Erbhoffortbildungsverordnung entfällt. Das gleiche gilt für das Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§ 9, 13 und 26 der Erbhoffortbildungsverordnung, wenn die Ehegattin noch lebt.

(2) Ein bereits eingetretenes Recht der Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 26 des Erbhofgesetzes oder auf Grund der §§ 11, 21, 22 und 52 der Erbhofrechtsverordnung sowie ein bereits eingetretenes Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§ 7, 24 und 37 der Erbhoffortbildungsverordnung bleibt bestehen. Das gleiche gilt für das Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§ 9, 13 und 26 der Erbhoffortbildungsverordnung, das nach dem Tode der Ehegattin für den Ehemann eingetreten ist. Dem Berechtigten kommt für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Fruchtnießers gemäß den §§ 509 ff. ABGB. zu. Er hat dem Eigentümer, soweit dies der Billigkeit entspricht, nach seinen Kräften Unterhalt zu gewähren und ihm, auch wenn dieser nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört, Gelegenheit zur bäuerlichen Ausbildung zu geben. Über Streitigkeiten entscheidet das Gericht.

(3) Für die im Abs. (2) bezeichneten Rechte haften mit dem Rang vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Liegenschaften, auf die sich die Rechte in diesem Zeitpunkt erstreckten. Sie sind im Grundbuch als Fruchtgenußrechte im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(4) Die Grundlage für die bäuerliche Eintragung bildet eine in verbücherungsfähiger Form getroffene Vereinbarung der Parteien über Bestand und Inhalt des Rechtes oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, eine auf Antrag

einer der Parteien vom Gericht getroffene Entscheidung darüber.

(5) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach Abs. (4) ist von Amts wegen im Grundbuch anzumerken. Wird im Verfahren dem Antrag auf Feststellung eines Rechtes stattgegeben, so hat das Gericht die grundbücherliche Eintragung des Rechtes von Amts wegen zu veranlassen. Die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens ist unter einem zu löschen. Diese Anmerkung ist ferner zur Löschung zu bringen, wenn das Verfahren ohne Feststellung eines Rechtes endet.

(6) Die im Abs. (2) bezeichneten Rechte erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden. Dies steht nicht einer Vereinbarung entgegen, wonach diese Rechte ohne Verbücherung gegen den Verpflichteten als persönliche Schuld aufrechterhalten werden.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen über Verbücherung finden nicht Anwendung, wenn ein im Abs. (2) bezeichnetes Recht schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Grundbuche eingetragen worden ist. Die Eintragung bleibt unberührt.

Versorgungsrechte.

§ 12. (1) Die auf Grund der §§ 30 und 31 des Erbhofgesetzes in der Fassung des § 44 der Erbhoffortbildungsverordnung und des Artikels 4 der Verordnung vom 27. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 935, bereits eingetretenen Versorgungsrechte der Abkömmlinge und Eltern eines Erblassers sowie seines überlebenden Ehegatten bleiben bestehen. Das gleiche gilt für die auf Grund der §§ 9, 10, 13, 14 und 26 der Erbhoffortbildungsverordnung eingetretenen Versorgungsrechte eines neuen Ehegatten des überlebenden Ehepartners und von Kindern aus der neuen Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits geboren sind. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Altenteiles des neuen Ehegatten und der Ausstattungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe außer der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten grundsätzlich die Verdienste der Berechtigten um den Besitz maßgebend zu berücksichtigen. Die Beschränkung gilt nicht für Versorgungsrechte auf Grund des § 26 der Erbhoffortbildungsverordnung, wenn der Besitz unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 23, Abs. (1), der gleichen Verordnung als von dem überlebenden Ehegatten stammend anzusehen ist.

(2) Bei Streitigkeiten aus den im Abs. (1) bezeichneten Versorgungsrechten trifft die Bäuerliche Schlichtungsstelle die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten. Sie kann auch Rechte aufheben oder einschränken, wenn der Berechtigte anderweitig gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn sie seine wirtschaftliche Kraft übersteigt.

(3) Für die im Abs. (1) bezeichneten Rechte haften mit dem Range vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die zu dieser Zeit zum Erbhof gehörenden Liegenschaften. Sie sind im Grundbuch als Reallasten im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(4) Die Grundlage für die bürgerliche Eintragung bildet eine in verbücherungsfähiger Form getroffene Vereinbarung der Parteien über Bestand und Inhalt der Rechte oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, eine auf Antrag einer der Parteien von der Bäuerlichen Schlichtungsstelle getroffene Entscheidung darüber.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13. (1) Die Bäuerliche Schlichtungsstelle entscheidet auch bei Streitigkeiten über Versorgungsrechte, die im Sinne des § 36 der Erbhofrechtsverordnung auf Grund eines Übergabvertrages oder eines anderen Versorgungsvertrages oder einer Verfügung von Todes wegen zustehen. Das gleiche gilt für Versorgungsrechte auf Grund eines Zwischenwirtschaftsvertrages oder einer Zwischenwirtschaftsregelung gemäß § 11 der Erbhoffortbildungsverordnung oder auf Grund der gerichtlichen Übergabe eines Erbhofes gemäß § 43 der gleichen Verordnung. Die Bäuerliche Schlichtungsstelle kann die Versorgungsleistungen, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht, auf Antrag anderweitig festsetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, seit dem Abschluß des Vertrages oder seit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen wesentlich verändert haben.

(2) Für die in Abs. (1) bezeichneten Rechte haften gleichfalls mit dem Range vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die zu dieser Zeit zum Erbhof gehörenden Liegenschaften. Sie sind im Grundbuch als Reallasten im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(3) Kommt die bürgerliche Eintragung im Einvernehmen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten nicht zustande, so hat die Bäuerliche Schlichtungsstelle auf Antrag einer der Parteien zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine bürgerliche Eintragung gegeben sind und wie sie zu lauten hat. Eine festgestellte Eintragung ist von Amts wegen zu veranlassen.

4

(4) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 finden sinngemäß Anwendung.

§ 14. (1) Soweit Versorgungsrechte (§§ 12, 13) bereits den Gegenstand der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Bäuerlichen Schlichtungsstelle gebildet haben, können sie durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle nur dann anderweitig bestimmt werden, wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, seit der Entscheidung wesentlich verändert haben.

(2) Wird durch eine Entscheidung gemäß Abs. (1) die Grundlage für neue bürgerliche Eintragungen festgestellt, so sind sie durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle von Amts wegen zu veranlassen. Für den Rang der Eintragungen gilt § 29 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes.

Entschädigung weicher Erben.

§ 15. (1) Ist das Eigentum an einem Erbhof zuletzt im Erbwege auf einen neuen Eigentümer übergegangen und stellt die auf Grund des Erbhofrechtes getroffene Regelung für einen Angehörigen des Erblassers, der nach dem allgemeinen Recht bei gesetzlicher Erbfolge dessen Erbe oder ein Miterbe gewesen wäre, nach bäuerlicher Lebensordnung eine als ungerecht und unbillig anzusehende schwere Härte dar, so kann ihm auf seinen Antrag durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle eine vom Erben zu leistende Entschädigung zuerkannt werden.

(2) Wenn der Erbe das, was er erhalten hat, selbst nicht mehr besitzt, ist nur der Wert in Anschlag zu bringen, den er noch besitzt oder in unredlicher Weise aus dem Besitz gelassen hat (§ 952 ABGB.).

(3) Die Höhe der Entschädigung ist nach billigem Ermessen so zu bestimmen, daß die Härte nach Tunlichkeit behoben wird. Durch die Entschädigung darf sich die Lage des Entschädigungswerbers nicht günstiger gestalten, als sie sich bei entsprechender Berücksichtigung alles dessen, was er unter Lebenden oder von Todes wegen erhalten hat, nach dem allgemeinen Recht bei gesetzlicher Erbfolge ergeben hätte.

(4) Bei der Bemessung der Entschädigung ist auf die Leistungsfähigkeit des Erben, vor allem auf die Aufrechterhaltung seines Wirtschaftsbetriebes sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entschädigung den Erben insbesondere nicht zum Verkauf lebenswichtiger Teile seiner Wirtschaft oder zur Veräußerung unter besonders ungünstigen Verhältnissen zwingen darf.

(5) Kommt eine Entschädigung für mehrere Angehörige des Erblassers in Betracht, so ist dies bei der Bemessung der Entschädigung für einen von ihnen entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Die Fälligkeit der Entschädigung kann auch aufgeschoben werden. In diesem Falle ist zu bestimmen, ob und welche Verzinsung in der

Zwischenzeit stattzufinden hat. Nötigenfalls kann dem Erben eine angemessene Sicherstellung der Entschädigung aufgetragen oder die Gewährung längerer Leistungsfristen von einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(7) Die Entschädigung und die Verzinsung einer gestundeten Entschädigung können statt in Geld auch in beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Rechten gewährt werden.

(8) In das Verfahren können auch Rechte der Anspruchswerber am Erbhofbesitz, wie Fruchtgenußrechte, Versorgungsrechte u. a. einbezogen werden. Sie können im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Entschädigung geändert, auch beschränkt und aufgehoben werden.

(9) Der Antrag auf Entschädigung kann nur binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle gestellt werden. Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens wird dadurch nicht gehindert, daß der Erbe stirbt, bevor ein Antrag gestellt oder ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren beendet ist.

§ 16. (1) Bei der Bemessung der Entschädigung kann von den Bestimmungen des § 15, Abs. (4) abgegangen werden, wenn sich bei Anwendung dieser Bestimmungen eine nach bäuerlicher Lebensordnung trágbare Lösung nicht ergibt. In diesem Falle kann ausnahmsweise auch der gesamte zu veranschlagende Wert als Entschädigung (§ 15, Abs. (7)) zuerkannt werden.

(2) Hat der Erbe eigenes, nicht aus dem Erbhof stammendes Vermögen auf den Besitz aufgewendet, so muß ihm aber jedenfalls ein Wert verbleiben oder in Form einer Geldleistung durch die Entschädigungswerber zuerkannt werden, wodurch der Aufwand gedeckt ist. Auf eine dem Erben zuerkannte Geldleistung findet § 15, Abs. (6), sinngemäß Anwendung.

Maßnahmen der Standesaufsicht.

a) Wirtschaftsüberwachung, Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder, Entziehung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 17. (1) Besteht auf einem Erbhof eine Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann (§§ 74 bis 76 der Erbhofverfahrensordnung) oder eine Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder (§§ 77 bis 84 der Erbhofverfahrensordnung) oder ist dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Hofes entzogen (§ 15, Abs. (2), des Erbhofgesetzes, §§ 85 bis 94 der Erbhofverfahrensordnung), so verlieren diese Maßnahmen, wenn sie nicht durch Zeitablauf oder aus einem anderen Grunde schon früher enden, drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit. Nach Ablauf dieser Frist sind die bürgerlichen Anmerkungen über die Anord-

nung der Wirtschaftsführung und der Übertragung der Verwaltung und Nutznießung auf Antrag des Eigentümers oder von Amt wegen zu löschen.

(2) Das Gericht kann die im Abs. (1) genannten Maßnahmen auf Antrag des Eigentümers auch schon früher aufheben, wenn wichtige Interessen des Eigentümers es erfordern. In diesem Falle hat das Gericht von Amts wegen die Löschung bürgerlicher Anmerkungen, die sich auf die aufgehobenen Maßnahmen beziehen, zu veranlassen.

(3) Auf Antrag einer der Parteien hat das Gericht gemäß § 75, Abs. (9), der Erbhofverfahrensordnung die Beträge festzusetzen, die der Eigentümer dem Vertrauensmann als Ersatz angemessenerbarer Auslagen zu erstatten hat, ferner gemäß § 83, Abs. (1) und (2), der Erbhofverfahrensordnung zu bestimmen, ob der Treuhänder vom Eigentümer eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit sowie eine Erstattung barer Auslagen verlangen kann, und die Höhe der Vergütung und der Auslagen festzusetzen. Die Ansprüche auf Auslagenersatz und Vergütung verjähren in sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Der abtretende Treuhänder hat binnen drei Monaten nach Beendigung der Wirtschaftsführung dem Gericht die im § 82, Abs. (3), der Erbhofverfahrensordnung vorgesehene Schlußrechnung zu legen, wenn nicht der Eigentümer ihn von der gerichtlichen Erstattung einer Schlußrechnung befreit. Mit der Schlußrechnung zusammenhängende Streitigkeiten entscheidet das Gericht, dem die Schlußrechnung zu legen ist.

(5) Für Verpachtungen durch einen Treuhänder oder Nutzverwalter gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 28.

b) Entziehung des Eigentums am Erbhof.

§ 18. (1) Ist das Eigentum an einem Erbhof gemäß dem § 15, Abs. (3) und (4), des Erbhofgesetzes und den §§ 95 bis 98 der Erbhofverfahrensordnung auf einen neuen Eigentümer übertragen worden, so bleiben die zur Regelung der Rechtsstellung des früheren Eigentümers und seiner Angehörigen auf Grund des § 98, Abs. (1) bis (3), der Erbhofverfahrensordnung getroffenen Maßnahmen bestehen. Ein Beitrag des früheren Eigentümers zu den Bewirtschaftungskosten nach § 98, Abs. (5), der Erbhofverfahrensordnung entfällt, bereits geleistete Beiträge können jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) Für Wohnungs- und Unterhaltsrechte, die auf Grund des § 98, Abs. (1) und (2), der Erbhofverfahrensordnung bestehen, haften mit dem Range vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die zu dieser Zeit zum Erbhof gehörenden Liegenschaften. Sie sind im Grundbuch als Reallasten im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten sinngemäß.

§ 19. (1) Dem früheren Eigentümer kann auf seinen Antrag durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle das entzogene Eigentum wieder eingeräumt werden, wenn nach bäuerlicher Lebensordnung zureichende Gründe für die getroffene Maßnahme nicht anzuerkennen sind und bei Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles überwiegende Gründe für die Rückübertragung des Eigentums sprechen. Sie ist ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes der neue Eigentümer bereits verstorben und die Einantwortung seines Nachlasses schon verfügt ist.

(2) Die Rückübertragung des Eigentums beschränkt sich auf das, was der neue Eigentümer noch im Besitz hat oder zu seinem Nachlaß gehört. Zum Ersatz ist vorzuschreiben, was der neue Eigentümer in unredlicher Weise aus dem Besitz gelassen hat (§ 952 ABGB.). § 16, Abs. (2), gilt sinngemäß.

(3) Die Einleitung des Verfahrens auf Rückübertragung des Eigentums ist auf Ersuchen der Bäuerlichen Schlichtungsstelle im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkungen einer Streitmerkung nach § 61, Abs. (2), des Allgemeinen Grundbuchgesetzes. § 65 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Der frühere Eigentümer kann den Antrag auf Rückübertragung des Eigentums bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle nur binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stellen. Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens wird dadurch nicht gehindert, daß der neue Eigentümer stirbt, bevor ein Antrag gestellt oder ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren beendet ist.

§ 20 (1) Kommt es nicht gemäß § 19 zur Rückübertragung des Eigentums, so kann einem Angehörigen des früheren Eigentümers, der im Falle des Todes des früheren Eigentümers zur Zeit der Entziehung des Eigentums nach dem allgemeinen Recht bei gesetzlicher Erbfolge dessen Erbe oder ein Miterbe gewesen wäre, auf seinen Antrag durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle eine Entschädigung durch den neuen Eigentümer zuerkannt werden.

(2) Die §§ 15 und 16 finden sinngemäß Anwendung. Über Anträge auf Entschädigung nach Abs. (1) kann erst entschieden werden, wenn feststeht, daß das Eigentum nicht gemäß § 19 vom neuen Eigentümer auf den früheren Eigentümer rückübertragen wird.

Übergang des Eigentums am Erbhof in anderen Fällen.

§ 21. Die §§ 19 und 20 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Eigentum an einem Teil des Erbhofes oder am ganzen Erbhof zuletzt kraft Gesetzes auf Grund des § 22 der Erbhofrechtsverordnung oder durch gerichtliche Anordnung

auf Grund der §§ 15, 27 oder 43 der Erbhoffortbildungsverordnung zu Lebzeiten des Eigentümers auf einen neuen Eigentümer übergegangen ist. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an einem Erbhof zuletzt durch einen Übergabsvertrag auf einen neuen Eigentümer übertragen worden ist.

Gerichtliches Verfahren.

§ 22. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz das Gericht zur Entscheidung berufen ist, ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem das für den früheren Erbhof zuständige Anerbengericht bestanden hat. Es entscheidet im Verfahren außer Streitsachen, allfällig nach Anhörung einer landwirtschaftlichen Berufskörperschaft oder von geeigneten und mit den Verhältnissen vertrauten Sachverständigen. Eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt. Vor Bestellung von Sachverständigen und über Sachverständigengutachten sind die Parteien zu hören.

(2) Das Gericht hat nach Tunlichkeit die Herstellung eines gültigen Übereinkommens zu versuchen.

(3) Zu den Verhandlungen kann die Partei auch in Begleitung eines Bevollmächtigten erscheinen.

(4) Inwieweit die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Kosten eines beigezogenen Vertreters hat die Partei stets selbst zu tragen.

(5) Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

Bäuerliche Schlichtungsstelle.

§ 23. (1) Bei jedem Amt der Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Wien wird eine Bäuerliche Schlichtungsstelle gebildet. Sie kann auch außerhalb des Sitzes des Amtes der Landesregierung Sitzungen abhalten. Die Bäuerliche Schlichtungsstelle besteht aus einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannten Richter als Vorsitzenden, einem vom Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) ernannten rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei von der Landeslandwirtschaftskammer bestellten Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind nach Bedarf ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle treten.

(2) Die Bestellung zum Mitglied gilt für drei Kalenderjahre.

(3) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft zur Bäuerlichen Schlichtungsstelle ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die den Mitgliedern zu ersetzenden Reise- und Aufenthaltsgebühren werden durch Verordnung festgesetzt.

(5) Auf das Verfahren vor der Bäuerlichen Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Die Bäuerliche Schlichtungsstelle hat nach Tunlichkeit die Herstellung eines gültigen Übereinkommens zu versuchen.

(7) Die Bäuerliche Schlichtungsstelle faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende kann allein Vergleichsverhandlungen führen und zustandegekommene Vergleiche beurkunden.

(8) Inwieweit die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Bäuerliche Schlichtungsstelle nach freiem Ermessen. Die Kosten eines beigezogenen Vertreters hat die Partei stets selbst zu tragen.

(9) Die Bescheide der Bäuerlichen Schlichtungsstelle und die von ihr geschlossenen Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Sie sind als öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes anzusehen.

(10) Örtlich zuständig ist die Bäuerliche Schlichtungsstelle, in deren Sprengel das für den früheren Erbhof zuständig gewesene Anerbengericht seinen Sitz hatte.

§ 24. (1) Gegen die Entscheidung einer Bäuerlichen Schlichtungsstelle kann von jeder Partei die Berufung an die Bäuerliche Oberschlichtungsstelle erhoben werden.

(2) Die Bäuerliche Oberschlichtungsstelle wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien gebildet. Sie kann außerhalb von Wien Sitzungen abhalten. Sie besteht aus einem vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannten Mitglied des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden, einem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ernannten rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei von den Präsidenten der Landeslandwirtschaftskammern gemeinsam bestellten Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind nach Bedarf ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle treten.

(3) Die Bestimmungen des § 23, Abs. (2) bis (9), finden Anwendung.

Anhängige Verlassenschaftsabhandlungen.

§ 25. Gemäß den Vorschriften des Erbhofrechtes abhängige Verlassenschaftsabhandlungen sind fortzusetzen. Soweit es durch die Bestimmungen des § 8 nötig wird, sind sie neu durchzuführen. In den unter § 8 fallenden Verfahren

sind bereits abgegebene Erbserklärungen wirkungslos. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Hinblick auf eine Erbregelung gemäß dem Erbhofrecht. In diesen Verfahren anhängige Rekurse sind vom Rekursgericht durch Beschluß insoweit als gegenstandslos zu erklären, als sie erbhofrechtliche Fragen zum Gegenstand haben.

Anhängige anerbenbehördliche Verfahren.

§ 26. (1) Soweit anerbenbehördliche Verfahren noch als nicht kriegsdringlich zurückgestellt oder aus einem anderen Grunde unterbrochen sind, endet die Zurückstellung oder Unterbrechung mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) Die bei einem Anerbengericht anhängigen Rechtssachen sind von dem Bezirksgericht, bei dem das bisher zuständige Anerbengericht bestanden hat, an die nunmehr zuständige Behörde zu überweisen. Fehlt es an einer solchen, so hat dieses Bezirksgericht selbst im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(3) Verfahren, die durch die Aufhebung des Erbhofrechtes gegenstandslos geworden sind, sind durch Beschluß einzustellen. Andere Verfahren sind fortzusetzen. Soweit es durch die Änderung des anzuwendenden Rechtes nötig wird, sind sie neu durchzuführen.

(4) Rechtsmittelfristen, die noch nicht abgelaufen sind, beginnen nach den nunmehr geltenden Vorschriften mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes. Innerhalb dieser Fristen können nur nach den nunmehr geltenden Vorschriften zulässige Rechtsmittel erhoben werden.

(5) Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes über Beschwerden gegen Entscheidungen der im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Anerbenbehörden sind unwirksam, wenn sie nach dem 27. April 1945 erlassen worden sind oder zwar früher gefällt wurden, aber den österreichischen Anerbenbehörden nicht spätestens am 1. Oktober 1945 zugekommen sind.

(6) Hat in einem Verfahren, das nach Abs. (2) fortzusetzen ist, über eine an das Reichserbhofgericht gerichtete Beschwerde dieses Gericht noch nicht entschieden oder ist seine Entscheidung nach Abs. (5) unwirksam, so hat die nach den nunmehr geltenden Vorschriften in letzter Instanz zuständige Behörde zu entscheiden. Bei Beschwerden gemäß § 11 und § 15, Abs. (2), der Zweiten Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 238, ist die in zweiter Instanz zuständige Behörde zur Entscheidung berufen.

(7) Verfahren über Gebühren und Auslagen (§§ 99 ff. der Erbverfahrensordnung) sind von dem Gericht, bei dem die für sie zuständige Anerbenbehörde bestanden hat, unter Zugrundelegung der bisherigen Vorschriften durchzuführen.

An die Stelle des Reichserbhofgerichtes tritt der Oberste Gerichtshof.

(8) Dem Reichserbhofgericht oder anderen ausländischen Gerichten oder Behörden übersendete Akten über Erbhofsachen sind auf Antrag eines Beteiligten zu erneuern, wenn sie noch nicht zurückgelangt sind. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 33 der Verordnung vom 9. August 1927, B. G. Bl. Nr. 248, sind sinngemäß anzuwenden.

III. Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Landbewirtschaftsrechtes.

Bewirtschaftungsmaßnahmen.

§ 27. (1) Besteht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb oder auf einem Grundstück auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 35, (im folgenden mit „Verordnung“ bezeichnet) eine Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann (§§ 7 bis 11 der Verordnung) oder eine treuhänderische Verwaltung (§§ 12 bis 23 der Verordnung), so verlieren diese Maßnahmen, wenn sie nicht durch Zeitablauf oder aus einem anderen Grunde schon früher enden, drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit. Nach Ablauf dieser Frist sind die bücherlichen Anmerkungen über die treuhänderischen Verwaltungen auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen zu löschen.

(2) Das Gericht kann die im Abs. (1) genannten Maßnahmen auf Antrag des Nutzungsberechtigten schon früher aufheben, wenn wichtige Interessen des Nutzungsberechtigten es erfordern. In diesem Falle hat das Gericht von Amts wegen die Löschung bücherlicher Anmerkungen über die treuhänderischen Verwaltungen zu veranlassen.

(3) Auf Antrag einer der Parteien hat das Gericht die gemäß § 8, Abs. (6), der Verordnung dem Vertrauensmann zu erstattenden Kosten und baren Auslagen sowie die gemäß § 20, Abs. (2), der Verordnung dem Treuhänder zu erstattenden Auslagen und die ihm für seine Tätigkeit zu gewährende Vergütung festzusetzen. Die Ansprüche auf Auslagenersatz und Vergütung verjähren in sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Der abtretende Treuhänder hat dem Gericht binnen drei Monaten nach Beendigung der Verwaltung die im § 18, Abs. (3), der Verordnung vorgesehene Schlußrechnung zu legen, wenn nicht der Nutzungsberechtigte ihn von der gerichtlichen Erstattung einer Schlußrechnung befreit. Mit der Schlußrechnung zusammenhängende Streitigkeiten entscheidet das Gericht, dem die Schlußrechnung zu legen ist.

8

(5) Als Gericht schreitet das bisher zuständige Bezirksgericht ein. Es entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Für Verpachtungen durch einen Treuhänder gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 28.

§ 28. Ein auf Grund des § 24 der Verordnung bestehender Pachtvertrag kann auf Antrag des Verpächters vom Pachtamt auch vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 3, Abs. (2), Z. 3, der Reichspachtchutzordnung vom 30. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1065, gegeben sind.

§ 29. Ist in einem auf Grund des § 28 der Verordnung eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag noch nicht rechtskräftig erteilt, so ist das Verfahren einzustellen oder der Zuschlag zu versagen.

Anhängige Verfahren.

§ 30. (1) Soweit Verfahren noch als nicht kniegsdringlich zurückgestellt oder aus einem

anderen Grunde unterbrochen sind, endet die Zurückstellung oder Unterbrechung mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) Anhängige Verfahren, die durch die Aufhebung des Landbewirtschaftungsrechtes gegenstandslos geworden sind, sind durch Beschluß einzustellen. Andere Verfahren sind von dem bisher zuständigen Gericht im Verfahren außer Streitsachen durchzuführen.

(3) Verfahren über Gebühren und Auslagen sind von dem Gericht, bei dem sie anhängig sind, unter Zugrundelegung der bisherigen Vorschriften durchzuführen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Abschnitt I, §§ 1 bis 3 des Entwurfes (Allgemeine Bestimmungen).

Zu § 1:

Das Gesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, hat in den §§ 1 und 2 sämtliche Vorschriften des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes als aufgehoben erklärt. Die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sowie der Zeitpunkt für das endgültige Außerkrafttreten der aufgehobenen Vorschriften wurde im § 3 jedoch einem besonderen Gesetz vorbehalten. Diesen Vorbehalt in die Tat umzusetzen, ist Gegenstand des vorliegenden Entwurfes.

§ 1 des Entwurfes sieht vor, daß in dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf Gesetzeskraft erhält, die durch das bezogene Gesetz aufgehobenen deutschen Vorschriften endgültig außer Kraft treten. Das setzt allerdings voraus, daß der Entwurf alle erforderlichen Durchführungsbestimmungen trifft, also auch die Durchführungsbestimmungen, die nach der Verfassung 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen würden.

Das Gesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, um dessen Durchführung es sich vorliegend handelt, hat gleichfalls einen Unterschied nicht gemacht und konnte ihn nicht machen,

weil damals die Provisorische Staatsregierung auf Grund des § 18 der Vorläufigen Verfassung, St. G. Bl. Nr. 5/1945, auch die nach der Verfassung 1929 den Ländern zustehende Gesetzgebung ausübte. Es liegt auf der Hand, daß es höchst unbefriedigend wäre, die Durchführungsbestimmungen nun gemäß den inzwischen in Kraft getretenen Kompetenzvorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze zu verteilen.

Um die verfassungsmäßige Grundlage für eine einheitliche Durchführungsregelung durch Bundesgesetz zu schaffen, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, wird dem Nationalrat unter einem der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes vorgelegt, womit dem Bunde die Zuständigkeit zur Erlassung der Durchführungsbestimmungen übertragen wird, die auf dem Gebiete der inzwischen wieder hergestellten Landesgesetzgebung liegen. Die Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes wird daher für den vorliegenden Entwurf erst die volle verfassungsmäßige Deckung herstellen, bildet daher eine Voraussetzung für seine Verabschiedung.

Der Entwurf ist einer Begutachtung durch die Gerichte, die Landeslandwirtschaftskammern, die Notariatskammern und die Rechtsanwaltskammern zugeführt worden. In den eingelangten

Außerungen wurde dem Entwurf im wesentlichen ganz überwiegend zugestimmt. Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen haben mehrfach den Anlaß zu Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes gegeben.

Zu § 2:

Die Aufhebung gesetzlicher Vorschriften berührt grundsätzlich nicht die Regelungen, die gemäß den aufgehobenen Vorschriften rechtskräftig getroffen worden sind. Dabei muß es auch im vorliegenden Falle bleiben und es kann im Interesse der Rechtssicherheit nur in engen Grenzen daran gedacht werden, in solche rechtskräftige Regelungen einzugreifen, um schwere Härten zu beheben oder doch möglichst abzuschwächen. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften zu Rechten gelangten Personen haben im Vertrauen auf ihre Rechtsstellung ihr Leben eingerichtet, haben Rechte an gutgläubige Dritte weiter übertragen. Besonders das Erbhofrecht hat in die Rechtsverhältnisse des bäuerlichen Besitzes und der bäuerlichen Familie tief eingegriffen. Wollte man die zivilrechtlichen Tatbestände, die sich im Laufe von Jahren ergeben haben, in großem Umfange rückgängig machen, so wäre nicht Ordnung, sondern eine kaum entwirrbare Unordnung die Folge.

§ 2 des Entwurfes stellt daher als Grundsatz auf, daß die gemäß den aufgehobenen Vorschriften getroffenen Regelungen unberührt bleiben, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Entwurfes etwas anderes ergibt. Wie weit der Entwurf vom Grundsatz abweicht und welche Umstände dafür maßgebend waren, wird im folgenden bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen dargelegt werden.

§ 2 des Entwurfes will aber weiters auch künftige Anfechtungen rechtskräftiger Regelungen verhindern, die dazu zwingen würden, auf die aufgehobenen, vielfach für österreichisches Rechtsdenken untragbaren Vorschriften zurückzugreifen. Es soll zunächst nicht mehr geltend gemacht werden können, daß im Einzelfall die erbhofrechtlichen Vorschriften zu Unrecht angewendet oder zu Unrecht nicht angewendet worden sind. Ob ein Besitz Erbhof war oder nicht, war keineswegs von vornherein klar, weil ein Besitz, sobald die sachlichen und persönlichen Erfordernisse des Erbhofrechtes erfüllt waren, schon kraft Gesetzes Erbhof wurde. Eine behördliche Feststellung konnte, mußte aber nicht erfolgen, und selbst gerichtliche Entscheidungen darüber hinderten nicht eine gegenteilige Feststellung in einem späteren Verfahren. Wurde nun eine Liegenschaft (das gleiche gilt übrigens für bewegliche Sachen und für Rechte als Liegenschaftszubehör) als erbhofgebunden tatsächlich behandelt, so soll es dabei das Bewenden haben. Es soll nicht mehr ein neues Verfahren über das Vorliegen der vielen sachlichen und persönlichen

Erfordernisse für die Erbhofeigenschaft abgeführt werden können. Wurde eine Liegenschaft hingegen bisher nicht als erbhofgebunden angesehen, so soll sie auch nicht mehr in einem neuen Verfahren als erbhofgebunden festgestellt werden können und es sollen daraus keine Folgerungen abgeleitet werden können. Es soll also zum Beispiel die Veräußerung einer Liegenschaft nicht angefochten werden können, weil übersehen wurde, daß es sich um eine grundsätzlich unveräußerliche Erbhofliegenschaft handelt. In einer Erbschaftsklage soll nicht geltend gemacht werden können, daß ein Nachlaß zu Unrecht den nach dem allgemeinen Erbrecht berufenen Personen eingewantwortet wurde, weil es sich um einen Erbhof handelte und daher der Kläger als gesetzlicher Anerbe zum alleinigen Erben berufen wäre. Der Anfechtung soll aber auch entzogen sein, daß das Erbhofrecht zwar zu Recht, aber unrichtig angewendet worden ist. Es kann also ein Erbschaftskläger nicht geltend machen, daß der Erbhof seinem Bruder zu Unrecht eingewantwortet worden ist, weil dieser etwa nach den Vorschriften des Erbhofrechtes nicht als ehrbar oder wirtschaftsfähig anzusehen sei. Endlich soll es ohne Bedeutung sein, daß eine Genehmigung nach dem Erbhofrecht unterblieb, also zum Beispiel eine Liegenschaft verpachtet oder belastet oder veräußert wurde, ohne die vorgeschriebene gerichtliche Genehmigung einzuholen.

Zu § 3:

Die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen in Erbhofsachen beruhte auf § 50 des Erbhofgesetzes, die Vollstreckbarkeit gewisser Entscheidungen in Landbewirtschaftungssachen auf § 43 der Verordnung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 35. Durch die Aufhebung dieser Vorschriften würde eine Lücke entstehen, die § 3 des Entwurfes ausfüllt. Die Zwangsvollstreckung soll auf beiden Rechtsgebieten unverändert nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zulässig bleiben und von den Gerichten bewilligt werden, die bisher dafür zuständig waren. Als einzige, durch die Aufhebung der Anerbenbehörden nötige Änderung ergibt sich, daß an Stelle des Anerbengerichtes das Bezirksgericht gesetzt wird, bei dem es bestanden hat.

Zu Abschnitt II, §§ 4 bis 26 (Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Erbhofrechtes).

Der zweite Abschnitt des Entwurfes befaßt sich mit den Durchführungsbestimmungen, zu denen die Aufhebung des Erbhofrechtes den Anlaß bildet. Die erbhofrechtlichen Vorschriften sind nur zum kleineren Teil Gegenstand der 61 Paragrafen des Erbhofgesetzes, zum größeren Teil sind sie in einer ganzen Reihe von Verordnungen enthalten, deren wichtigste die Erbhofrechtsverordnung mit 55 Paragrafen, die

Erbhofverfahrensordnung mit 120 Paragraphen und die Erbhoffortbildungsverordnung mit 56 Paragraphen sind. Zahlreiche Angleichungsvorschriften trifft die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechtes in Österreich vom 27. Juli 1938. Bei diesem Sachverhalt erschien es untunlich, bei der Reihung der Durchführungsbestimmungen an die Legalordnung des Erbhofgesetzes anzuknüpfen. Der Entwurf bringt vielmehr die nötig erscheinenden Bestimmungen in freier Reihenfolge, womöglich zu Gruppen vereinigt.

Zu den §§ 4 bis 6:

Die erste Gruppe der Durchführungsbestimmungen betrifft das Wiederinkraftsetzen von Sondergesetzen zur Erhaltung und Festigung des Bauernstandes in Tirol und Kärnten, die in diesen Bundesländern schon vor der Annexion Österreichs bestanden haben und durch das Erbhofrecht verdrängt worden sind.

In Tirol galt schon seit dem Jahre 1900 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, das für landwirtschaftliche Besitzungen bestimmter Art im Interesse ihrer Erhaltung dem Eigentümer Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit auferlegt und weiters vorsieht, daß nach seinem Tode der Hof selbst nicht mehreren gesetzlichen Erben, sondern nur einem von ihnen als Anerben zufallen dürfe. „Geschlossene Höfe“ sind nach dem Gesetz alle Besitzungen, die in eine eigene Abteilung des Grundbuches, die Höfeabteilung, eingetragen sind. Durch § 60, Abs. (1), des Erbhofgesetzes wurde dieses Sonderrecht beseitigt. Die Verordnung vom 12. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 665, hat zwar das Tiroler Höfegesetz rückwirkend wieder eingeführt, aber nur für die geschlossenen Höfe, die nicht Erbhöfe geworden waren. An die Stelle der früheren Hofbehörden wurden dabei die Anerbenbehörden nach dem Erbhofrecht gesetzt. Die Aufhebung aller erbhofrechtlichen Vorschriften einschließlich der zuletzt genannten Verordnung vom 12. April 1940 gibt die Möglichkeit, im § 4 des Entwurfes das Tiroler Höfegesetz wieder in der Fassung, die es vor der Einführung des Erbhofrechtes hatte, allgemein in Kraft zu setzen. Es erlangt damit für alle in der Höfeabteilung des Grundbuches eingetragenen Besitzungen Wirksamkeit, ohne daß es dazu einer Übergangsbestimmung bedürfte. Sollte sich in den letzten Jahren ein Besitz neu gebildet haben, der für eine Hofklärung geeignet aber noch nicht in die Höfeabteilung des Grundbuches eingetragen ist, so gibt das im Gesetz vorgesehene Verfahren für die Neubildung geschlossener Höfe die Handhabe, ihn in das Sonderrecht einzubeziehen. Auch wegen der zeitlichen Grenzen für die Wiederanwendung der Erbteilungsvorschriften des Gesetzes braucht es keiner Vorsorge. Soweit es sich um geschlossene

Höfe handelt, die bisher Erbhöfe waren, gilt § 8 des Entwurfes. Soweit die Besitzungen geschlossene Höfe geblieben waren, ist die Rechtskontinuität ohnehin gewahrt. Der Entwurf sieht daher lediglich noch vor, daß die im Gesetz bestimmten Höfekommissionen wieder neu zu bilden sind.

§ 5 des Entwurfes setzt im Abs. (1) in gleicher Weise für das Bundesland Kärnten das dort vom Jahre 1903 bis zur Einführung des Erbhofrechtes bereits in Geltung gestandene Gesetz, „betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe)“ in seiner letzten Fassung wieder in Kraft. Es enthält im Unterschied zum vorbesprochenen Tiroler Gesetz, wie schon sein Titel besagt, lediglich Erbteilungsvorschriften, diese aber in der gleichen Richtung, daß nämlich der Hof, wenn mehrere Erben berufen wären, nur einem von ihnen als Übernehmer (Anerben) zufallen dürfe. Die zeitliche Grenze für die Anwendung der Vorschriften ergibt sich bei Besitzungen, die bisher Erbhöfe waren, schon aus § 8 des Entwurfes. Aus den zu § 8 angeführten besonderen Gründen ist entscheidend, ob die Einantwortung bereits verfügt ist oder nicht. In den verbleibenden Fällen war ursprünglich beabsichtigt, bei der naheliegenden Regel zu verbleiben, daß maßgebend ist, ob der Tod des Besitzers vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Sowohl das für Kärnten zuständige Oberlandesgericht Graz als auch die Notariatskammer Klagenfurt haben sich aber dafür ausgesprochen, die Regel des § 8 des Entwurfes auch auf diese Fälle zu erstrecken. Diesem Vorschlag ist im Abs. (2) des § 5 Rechnung getragen.

In späteren Entwurfsbestimmungen wird mehrmals im Gegensatz zum „Erbhofrecht“ von den Vorschriften des „allgemeinen Rechtes“ gesprochen, wobei an die Vorschriften zu denken ist, die außerhalb des Geltungsgebietes des Erbhofrechtes anzuwenden sind und sich nunmehr auch auf die früheren Erbhöfe erstrecken. § 6 des Entwurfes stellt außer Zweifel, daß zu diesen Vorschriften des allgemeinen Rechtes auch das Tiroler Höfegesetz und das Kärntner Anerbengesetz gehören.

Mehrere der begutachtenden Stellen haben sich mit Nachdruck für die Schaffung eines allgemeinen österreichischen Höferechtes oder doch Anerbenrechtes eingesetzt. Dieses Problem geht aber über den Gegenstand des Entwurfes und seine verfassungsmäßige Grundlage hinaus und kann nur von einer künftigen Gesetzgebung der Lösung zugeführt werden.

Zu § 7:

Der Erbhof war von Amts wegen in eine Erbhöferolle einzutragen. Es versteht sich von selbst, daß sie nicht fortgeführt werden kann und

gegenstandslos wird. Hingegen bedarf es einer Regelung der Bereinigung des Grundbuches von Eintragungen, die sich auf die Zugehörigkeit von Liegenschaften zu Erbhöfen beziehen. Diese Eintragungen beruhen auf § 53 des Erbhofgesetzes, den §§ 50 ff. der Erbhofverfahrensordnung und den Angleichungsbestimmungen dazu in Artikel 4 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechtes in Österreich. Es wurde im Grundbuch bei den Grundbuchkörpern, die Erbhofliegenschaften enthielten, ein Erbhofvermerk eingetragen, es wurde im Gutsbestandsblatt des die Hofstelle eines Erbhofes enthaltenden Grundbuchkörpers ersichtlich gemacht, welche Grundstücke zum Erbhof gehören, und in den Gutsbestandsblättern der übrigen Grundbuchkörper, die zu demselben Erbhof gehörige Grundstücke enthielten, auf diesen Grundbuchkörper verwiesen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden alle diese Eintragungen gegenstandslos. Dem würde es entsprechen, ihre sofortige Löschung im Grundbuch vorzusehen. Da jedoch nach den §§ 11 ff. des Entwurfes während weiterer dreier Jahre auf Erbhofliegenschaften noch dingliche Rechte mit dem Rang vom Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen werden können, haben sich begutachtende Stellen dafür ausgesprochen, die Eintragungen während dieser Zeit als eine Art Warnungssignal noch formell aufrecht zu lassen und sie erst nach Ablauf der dreijährigen Frist von Amts wegen zu löschen. Dies ist im § 7 des Entwurfes vorgesehen.

Zu § 8:

Nach dem Erbhofrecht geht das Eigentum am Erbhof schon im Zeitpunkt des Todes des Erblassers auf den Anerben über. Dem würde es entsprechen, es bei der Beerbung nach dem Anerbenrecht des Erbhofrechtes zu belassen, wenn der Tod des Besitzers vor dem Zeitpunkt liegt, in dem dieser Entwurf Gesetzeskraft erhält. Denn erst dann tritt das Erbhofrecht endgültig außer Wirksamkeit. Das hieße aber das Anerbenrecht noch für eine Zeit anerkennen, in der das völlige Abrücken vom Erbhofrecht bereits außer Zweifel stand und sogar schon gesetzlich festgelegt war. Auch wenn man den Stichtag für die Anwendung des Anerbenrechtes des Erbhofrechtes mehr oder weniger weit zurückverlegen würde, etwa auf das Inkrafttreten des Gesetzes St. G. Bl. Nr. 174/1945 oder auf das Wiedererstehen Österreichs, würde nicht verhindert, daß noch aus früherer Zeit anhängige Erbregelungen nach Erbhofrecht weitergeführt werden müßten. Und die Zahl solcher Fälle dürfte nicht unbedeutend sein, da vielfach Abwesenheit von Erben durch Kriegsdienst, unzulängliche Besetzung von Gerichten und andere Gründe die Durchführung verzögert haben werden. Es müßte noch über Erbhofeigenschaft, Bauernfähigkeit u. dgl. entschieden und dem

Anerben, nach Erbhofrecht eingantwortet werden.

Der Entwurf wählt daher eine andere Lösung. Er stellt im § 8 in den Vordergrund, ob bereits die Einantwortung verfügt ist. Sollte eine schon erlassene Einantwortung noch nicht rechtskräftig sein, so wird dann maßgebend sein, ob es dabei verbleibt oder nicht. Diese Lösung liegt um so näher, als die österreichische Bevölkerung durch die Regelung des allgemeinen Erbrechtes im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch gewöhnt ist, in der Frage des Erbschaftserwerbes erst der Einantwortung die entscheidende Bedeutung beizumessen. Liegt eine Einantwortung vor, so soll es dabei bleiben. Ist die Erbregelung noch im Gange, so soll von der Erbfolge kraft Anerbenrechtes abgegangen werden und bereits das allgemeine österreichische Erbrecht anzuwenden sein.

Es kann bei dieser Regelung allerdings bei Todesfällen aus der gleichen Zeit eine ungleiche Behandlung der als Erben in Betracht kommenden Personen eintreten, je nachdem die Verlassenschaftsabhandlung rascher oder weniger rasch durchgeführt worden ist, worauf diese Personen kaum Einfluß nehmen konnten. Aber dies wird wegen der sich ergebenden Vorteile hingenommen werden können, daß einerseits im Interesse der Rechtssicherheit in bereits abgeschlossene Erbregelungen nicht eingegriffen wird, andererseits in allen noch nicht abgeschlossenen Fällen das Erbhofrecht ausgeschaltet ist. Ist in einem durch Einantwortung nach dem Anerbenrecht bereits erledigten Fall eine nach dem allgemeinen österreichischen Erbrecht als Erbe berufene Person zu Schaden gekommen, so stehen ihr die Schutzbestimmungen des Entwurfes für weichende Erben zur Verfügung.

Zu den §§ 9 und 10:

Anordnungen von Todes wegen sind im Erbhofrecht enge Grenzen gezogen. Nach § 24 des Erbhofgesetzes konnte durch Anordnung von Todes wegen die Erbfolge kraft Anerbenrechtes nicht ausgeschlossen und nicht beschränkt, auch der Hof nicht belastet werden. Zulässig waren bloß letztwillige Anordnungen über einzelne unwesentliche Zubehörstücke des Hofes und unbeschränkt waren nur die letztwilligen Anordnungen über das erbhoffreie Vermögen, das nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten übrig bleibt. Weiters gestattete das Erbhofrecht durch letztwillige Anordnung in gewissen Grenzen den Anerben zu bestimmen und Angehörigen die Verwaltung und Nutznießung am Hof einzuräumen, endlich zu bestimmen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen zu führen hat. Als zulässig wurde es auch angesehen, daß der Erblasser durch letztwillige Anordnung die gesetzlich dem Anerben obliegenden Versorgungspflichten genauer festlegt.

Der Entwurf erklärt im § 9, Abs. (1), letztwillige Anordnungen über Erbhofbesitz bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen, als wirksam, soweit sie mit dem nunmehr geltenden Recht inhaltlich in Einklang zu bringen sind und in der Form dem Rechte zur Zeit ihrer Errichtung oder dem nunmehr geltenden Recht entsprechen. Das gleiche gilt nach Abs. (2) für zurückliegende Erbfälle, wenn für die Erbfolge gemäß § 8 die Vorschriften des allgemeinen Rechtes anzuwenden sind.

Der Entwurf geht dabei von dem Grundsatz aus, letztwillige Anordnungen möglichst weitgehend aufrecht zu erhalten. Mag sein, daß der Erblasser seine letztwillige Anordnung anders getroffen hätte, wenn ihm nicht durch das Erbhofrecht die Hände gebunden gewesen wären. Aber will man die Regelung des Entwurfes nicht aufgreifen, so bliebe wohl nur die Lösung, alle letztwilligen Anordnungen aus der Zeit des Erbhofrechtes für unwirksam zu erklären. Dessen bedarf es in der Regel schon deshalb nicht, weil ja der Erblasser jederzeit selbst seine letztwillige Anordnung entkräften und durch eine neue, seinem Willen gemäße ersetzen kann. Ist er dazu aber nicht mehr imstande, weil er schon gestorben ist oder fern der Heimat weilt und die Rückkehr nicht erlebt, so ist für die überwiegende Zahl der Fälle anzunehmen, daß man seinem Willen näher kommt, wenn man seine letztwillige Anordnung nach dem nunmehr geltenden Recht umdeutet, als wenn man sie unbeachtet läßt. Es könnte sogar eine letztwillige Anordnung entkräftet werden, die der Erblasser in Anhoffung einer baldigen Aufhebung des Erbhofrechtes schon auf das allgemeine österreichische Erbrecht abgestellt hat.

Bei der Vielfalt in Frage kommender letztwilliger Anordnungen läßt sich kaum näher umschreiben, wann sie inhaltlich mit dem nunmehr geltenden Recht in Einklang zu bringen sind oder mit diesem im Widerspruch stehen. Es muß dies daher der Auslegung im einzelnen Fall überlassen bleiben. Als letztwillige Anordnungen, die mit dem allgemeinen österreichischen Erbrecht nicht vereinbar sind, wird zum Beispiel die nach dem Erbhofrecht in bestimmten Fällen zulässige Verfügung anzusehen sein, die einen Erben für den Nachlaß einer anderen Person, zum Beispiel des Ehegatten, einsetzt. Auch die letztwillige Anordnung, einen Hofnamen als Namenszusatz zu führen, also eine letztwillige Namensänderung, ist dem österreichischen Recht völlig fremd. In aller Regel werden sich letztwillige Anordnungen jedoch mit dem neuen Recht in Einklang bringen lassen.

Daß der Entwurf hinsichtlich der Formerfordernisse ausdrücklich auf das Recht zur Zeit ihrer Errichtung Bezug nimmt, ist deshalb von Bedeutung, weil das Erbhofrecht dem Testament und dem Erbvertrag, für die es keine abweichenden

Formvorschriften traf, im § 13 der Erbhofrechtsverordnung für bestimmte letztwillige Anordnungen eine neue dritte Form zur Seite gestellt hat, nämlich die vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichtes oder vor einem Notar mündlich zur Niederschrift abgegebene Erklärung. (Eine Angleichungsbestimmung für Österreich dazu enthielt Artikel 5 der Einführungsverordnung.)

Nach dem Erbhofrecht war zur Wirksamkeit letztwilliger Anordnungen vielfach die Zustimmung des Gerichtes oder eines Angehörigen nötig. Dieses Erfordernis soll entfallen. Der Entwurf bestimmt daher, daß es einer im Erbhofrecht vorgesehenen Zustimmung nicht bedarf und daß eine etwa schon vorliegende Versagung einer solchen Zustimmung ohne Wirkung ist.

Abs. (3) des § 9 befaßt sich noch im besonderen mit der letztwilligen Anordnung einer „Verwaltung und Nutznießung“ oder einer „bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung“ am Erbhofbesitz. Es handelt sich dabei um neue Gebilde des Erbhofrechtes, deren Inhalt selbst nach dem Erbhofrecht nicht eindeutig klar war. § 11 des Entwurfes bestimmt, welche Rechtsstellung diese Rechte geben, soweit sie schon bestehen und aufrechtbleiben. § 9, Abs. (2), stellt außer Zweifel, daß nach diesen Bestimmungen auch letztwillige Anordnungen solcher Rechte auszu legen sind.

Unter den nach dem Erbhofrecht zulässigen letztwilligen Anordnungen spielt die letztwillige Bestimmung eines Anerben an Stelle des gesetzlichen Anerben eine besondere Rolle. Eine klare Lösung wird sich daraus bei der Anwendung des neuen Rechtes in der Regel in den Ländern Tirol und Kärnten ergeben, wenn es sich um Besitzungen handelt, die den dort wieder in Kraft gesetzten Höfe- und Anerbengesetzen unterliegen. Denn diese Gesetze kommen auch bei testamentarischer oder vertragsmäßiger Erbfolge zur Anwendung, wenn der Erblasser einen Hofübernehmer berufen hat, der zu den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen gehört. Im übrigen wird die letztwillige Bestimmung eines Anerben, wenn der Nachlaß im wesentlichen nur aus dem Erbhof besteht, was sehr oft der Fall sein wird, naheliegenderweise als Einsetzung eines Universalerben im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen sein. Hat der Erblasser außer dem Hof noch weiteres Vermögen hinterlassen, so wird jedenfalls davon auszugehen sein, daß in der Bestimmung eines Anerben für den Hof stets eine Erbeinsetzung und nicht etwa bloß eine Vermächtnisanordnung zu erblicken ist. Dafür spricht schon die Bezeichnung „Anerbe“ und seine Stellung nach dem Erbhofrecht. Es darf nicht irre machen, daß dem Anerben nach der letztwilligen Anordnung nur der frühere Erbhof, also eine bestimmte Sache,

und nicht eine Quote des Nachlasses zukommen soll, wie es das österreichische Recht für die Erbinsetzung fondert. Ist es zweifelhaft, ob eine letztwillige Zuwendung als Vermächtnis oder als Erbinsetzung zu konstruieren ist, so kommt es darauf an, ob der Erblasser dem Bedachten die unmittelbare Verfügung über den Nachlaß und die Berichtigung der Passiven übertragen oder ihm nur einen Anspruch gegen andere, durch den letzten Willen oder durch das Gesetz berufene Personen zuwenden wollte (Ehrenzweig, System, II/2, § 517). Der Erblasser kann Quoten auch dadurch bestimmt haben, daß er den einzelnen Erben bestimmte Sachen oder bestimmte Gegenstände mit der Absicht zugewiesen hat, daß durch deren Wertverhältnisse auch die Anteile am gesamten Nachlaß gegeben sein sollen (Handl im Kommentar Klang, II/1, Seite 131). Dies führt dazu, den vom Erblasser bestimmten Anerben, wenn nicht besondere Umstände des einzelnen Falles dagegen sprechen, als Erben anzusehen, dem hinsichtlich des Hofbesitzes ein „Aufgriffsrecht“ oder „Übernahmsrecht“ zukommt, wie es zum Beispiel § 6 des Höferechtsgesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, § 18 des Tiroler Höfegesetzes und § 8 des Kärntner Anerbengesetzes anordnen.

Sehr umständliche Vorschriften über die Anerbenfolge und die letztwillige Bestimmung eines Anerben treffen die §§ 12 und 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung. § 10 des Entwurfes versucht durch Sonderbestimmungen in diesen Fällen die Überleitung in das nunmehr geltende Recht in einer damit vereinbaren Weise zu regeln.

Zu § 11:

Eine dem allgemeinen österreichischen Recht nicht bekannte Einrichtung ist das Recht der „Verwaltung und Nutznießung“, das das Erbhofgesetz und die Erbhofrechtsverordnung mehrfach vorsehen, teils auf Grund letztwilliger Anordnung, teils auf Grund richterlicher Verfügung, teils kraft Gesetzes. Das gleiche gilt für das Recht der „bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung“, das die Erbhoffortbildungsverordnung neu geschaffen hat. Im Erbhofgesetz und in der Erbhofrechtsverordnung wird der Inhalt dessen, was unter „Verwaltung und Nutznießung“ zu verstehen ist, nicht näher umschrieben. Die Erbhoffortbildungsverordnung bringt im § 17 über die „bäuerliche Verwaltung und Nutznießung“ nur einige grundsätzliche Vorschriften und verfügt, daß diese auch für die Fälle der „Verwaltung und Nutznießung“ zu gelten haben. Genügende Klarheit wird dadurch keineswegs gewonnen. Das ergibt sich deutlich aus § 17, Abs. (6), der Erbhoffortbildungsverordnung, wonach sich Inhalt und Auswirkungen der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung im übrigen in ihren verschiedenen Anwendungsfällen nach den

mit der Verwaltung und Nutznießung verfolgten Zwecken bestimmen.

Soweit solche Nutzverwaltungsrechte nach der Erbhoffortbildungsverordnung dem Ehemann neben der Ehefrau zustehen, also einen neuen gesetzlichen Güterstand unter Ehegatten darstellen, sollen sie nach § 11, Abs. (1), des Entwurfes entfallen. Es besteht kein Grund und es ließe sich auch nicht begründen, daß zwischen Ehegatten ein besonderes Güterrecht aufrecht bleiben sollte, bloß weil ein Besitz früher einen Erbhof bildete. Soweit jedoch gerartige Nutzverwaltungsrechte infolge eines Erbüberganges des Hofes neben dem neuen Eigentümer zur Entstehung gelangt sind, sollen sie gemäß dem Grundsatz, in erworbene Rechte wenn möglich nicht einzugreifen, weiter bestehen bleiben. Dies bringt § 11, Abs. (2), des Entwurfes zum Ausdruck. Klarzustellen wird dabei sein, welche Rechtsstellung sie dem Nutzverwalter im Rahmen des allgemeinen österreichischen Rechtes geben. Es wird dem Wesen der Rechte am nächsten kommen und eine billige Lösung ergeben, wenn der Entwurf bestimmt, daß dem Nutzverwalter die Rechtsstellung eines Fruchtnießers nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zukommt. Nur in einem Punkt muß eine Ergänzung vorgesehen werden, wenn man den Inhalt der Rechte nicht wesentlich ändern will, es muß nämlich die Pflicht zum Unterhalt und zur Berufsausbildung aufrechterhalten werden, die § 17, Abs. (3), der Erbhoffortbildungsverordnung dem Nutzverwalter gegenüber dem Eigentümer und Anerben auferlegt.

Die Nutzverwaltungsrechte auf Grund des Erbhofrechtes wurden in der Regel im Grundbuch nicht eingetragen. Es konnte davon abgesehen werden, weil sie an gebundenen Besitz bestanden, der grundsätzlich weder veräußert noch belastet werden konnte. Das ändert sich mit der Aufhebung des Erbhofrechtes und Gründe der Rechtssicherheit machen es unerlässlich, sie nunmehr gleich anderen dinglichen Rechten an Grund und Boden zu behandeln. Die dazu erforderlichen Bestimmungen enthalten die Abs. (3) bis (6) des § 11 des Entwurfes.

Abs. (3) bestimmt zunächst, daß die Nutzverwaltungsrechte, die aufrecht bleiben, eine dingliche, also gegenüber dem jeweiligen Eigentümer wirksame Belastung aller Grundstücke bilden; auf die sie sich zur Zeit der Aufhebung des Erbhofrechtes erstreckten, und daß diese Zeit auch für den Rang maßgebend sein soll, den sie gegenüber anderen dinglichen Belastungen der Grundstücke einnehmen. Als entscheidend wird daher die Zeit erklärt, in der dieser Entwurf Gesetzeskraft erhält, da damit die Grundstücke in den freien Rechtsverkehr eintreten.

Für die im Abs. (3) weiters angeordnete grundbücherliche Eintragung der Nutzverwaltungs-

rechte bedarf es einer dem Grundbuchsrecht entsprechenden Urkunde. Eine solche ist nach Abs. (4) zunächst eine von den Parteien einvernehmlich in verbücherungsfähiger Form errichteten Urkunde über Bestand und Inhalt des Rechtes. Sollte unter den Parteien Streit bestehen oder eine der Parteien ihre Mitwirkung grundlos verweigern, so gibt der Entwurf die Möglichkeit, das Gericht anzurufen. Kommt es auf diesem Wege zur Feststellung des Bestandes und Inhaltes eines Nutzverwaltungsrechtes, so bildet die gerichtliche Entscheidung die Grundlage für dessen Verbücherung. Einige begutachtende Stellen haben darauf hingewiesen, daß ein Grundbuchs-körper aus Erbhofgrundstücken und erbhoffreien Grundstücken bestehen kann. Schwierigkeiten sind aber nicht zu befürchten, da durch Abschreibung gemäß den §§ 3 ff. des Liegenschaftsteilungsgesetzes eine Scheidung herbeigeführt werden kann.

Nach Abs. (5) hat das Gericht in einem Feststellungsverfahren von Amts wegen zu veranlassen, daß schon die Einleitung des Verfahrens im Grundbuch angemerkt wird, damit der Einsichtnehmende von der Anhängigkeit eines solchen Verfahrens erfährt, ferner daß ein im Verfahren festgestelltes Recht zur Verbücherung kommt. Weiters wird vorgesehen, daß die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens wieder gelöscht wird, sobald sie gegenstandslos geworden ist.

Erst durch die Verbücherung aller auf dem früheren Erbhofbesitz aufrecht bleibenden Nutzverwaltungsrechte wird das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach einer entsprechenden Publizität der Rechte erfüllt. Es darf daher nicht in das Belieben der Parteien gestellt werden, wann die Rechte außer Zweifel gestellt und verbüchert werden, sondern es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Verbücherungsaktion in angemessener Zeit abgeschlossen ist.

Abs. (6) bestimmt daher, daß Nutzverwaltungsrechte erlöschen, wenn nicht binnen drei Jahren, nachdem der Entwurf Gesetzeskraft erlangt hat, der entscheidende Schritt für ihre Feststellung und Verbücherung getan wird. Wurden sie nicht schon früher verbüchert, so können sie nur dann noch durch Eintragung aufrechterhalten werden, wenn innerhalb der genannten Frist der Verbücherungsantrag beim Grundbuchsgericht bereits eingebracht oder ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung bereits eingeleitet und im Grundbuch angemerkt ist. Nach Ablauf der Frist gibt daher die Einsicht in das Grundbuch Klarheit, ob für eine Liegenschaft ein Nutzverwaltungsrecht in Frage kommt. Entweder ist ein solches Recht bereits eingetragen oder es weist eine Bleistiftmarke (Plombe) auf ein noch unerledigtes Grundbuchstück hin, das außer den Eintragungen berücksichtigt werden muß, da es die Verbücherung eines Nutzverwaltungsrechtes zum

Gegenstand haben kann, oder es gibt eine Anmerkung darüber Aufschluß, daß ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, das auch noch zur Feststellung und Verbücherung eines Nutzverwaltungsrechtes führen kann.

Um geäußerten Zweifeln zu begegnen, wird in einem Schlußsatz des Abs. (6) ausdrücklich gesagt, daß seine Bestimmungen nicht einer Vereinbarung entgegenstehen, wonach solche Rechte ohne Verbücherung gegen den Verpflichteten als persönliche Schuld aufrecht erhalten werden.

Sollte ein Nutzverwaltungsrecht ausnahmsweise schon vor der Gesetzwerdung des Entwurfes verbüchert worden sein, so bleibt diese frühere Eintragung, wie Abs. (7) bestimmt, unberührt.

Von einzelnen der begutachtenden Stellen wurde angeregt, eine Verbücherung der Nutzverwaltungsrechte — und das gleiche gilt für die im folgenden besprochenen Versorgungsrechte — bloß fakultativ vorzusehen, nicht aber mit der Folge des Rechtsverlustes vorzuschreiben. Dem Wesen aller dieser Rechte nach dem Erbhofrecht entspricht jedoch allein ihre dauernde Verknüpfung mit Grund und Boden, nicht ihre Aufrechterhaltung als persönliche Schuld des letzten Erbhofbesitzers. Wie schon ausgeführt wurde, kann letzteres wohl vereinbart werden, aber es kann nicht in das Belieben des Berechtigten gestellt werden, durch einen Antrag auf Verbücherung oder Unterlassung eines solchen Antrages die eine oder andere Art der Rechtsgestaltung herbeizuführen.

Sollen aber mangels Vereinbarung die Erbhofliegenschaften und ihr jeweiliger Besitzer für die Rechte haften, so macht es die erforderliche Publizität der Liegenschaftsbelastung unerlässlich, das Fortbestehen der Rechte von ihrer Verbücherung abhängig zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß diese ehestens durchgeführt wird. Soll weiters die Sicherheit erhalten werden, die die Rechte zur Zeit des Eintrittes der Erbhofliegenschaften in den freien Rechtsverkehr, also zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes hatten, so muß diese Zeit auch für ihren Rang maßgebend sein und es kann nicht auf das Bedenken eingegangen werden, daß damit der wichtige Grundsatz des § 29 des Grundbuchgesetzes durchbrochen wird, wonach sich die Rangordnung einer bürgerlichen Eintragung nach dem Zeitpunkt richtet, dem die Eingabe beim Grundbuchsgericht eingelangt ist.

Allerdings ergibt sich während der für die Verbücherung der Rechte zur Verfügung stehenden Frist für die Erbhofliegenschaften eine mißliche Erschwerung des Grundverkehrs und Realkredites, wie mehrere Stellen mit Recht betont haben, aber dem kann wohl nur durch eine möglichst rasche Durchführung der Verbücherungsaktion Rechnung getragen werden. Die vom

Entwurf gewählte Frist von drei Jahren wurde von einigen Stellen als zu reichlich erklärt und eine Abkürzung der Frist auf zwei Jahre oder nur ein Jahr angeregt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Versäumung der Frist den Rechtsverlust zur Folge hat und daß infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse viele Österreicher, insbesondere viele Kriegsgefangene, noch fern der Heimat und ohne genügende Verbindung mit ihr sind. Es wurde daher von einer Abkürzung der dreijährigen Frist abgesehen.

Zu den §§ 12 bis 14:

Die folgenden §§ 12 bis 14 des Entwurfes befassen sich mit einer weiteren Gruppe von Rechten, die auf Grund des Erbhofrechtes zur Entstehung gelangt sind. Sie können kurz als „Versorgungsrechte“ bezeichnet werden.

Nach § 30 des Erbhofgesetzes haben die Abkömmlinge des Erblassers, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, kraft Gesetzes einen Anspruch auf Unterhalt und Erziehung, auf Berufsausbildung, auf Ausstattung und auf Heimatzufucht. Das Recht auf Heimatzufucht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind. Nach § 31 des Erbhofgesetzes, neu gefaßt durch § 44 der Erbhoffortbildungsverordnung und ergänzt durch eine Angleichungsbestimmung des Artikel 4 der Einführungsverordnung, hat der überlebende Ehegatte des Erblassers, wenn er Miterbe ist oder es nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht, Anspruch auf einen Altenteil. Diese Rechte, sofern sie schon eingetreten sind, aufrecht zu erhalten, gebietet sich um so mehr, als sie ja eine Art Ausgleich dafür bieten sollen, daß den genannten Personen ein Anteil am Erbhof selbst entging. Dies sieht § 12, Abs. (1), des Entwurfes vor. Die Erbhoffortbildungsverordnung hat in den §§ 9, 10, 13, 14 und 26 noch weitere gesetzliche Versorgungsrechte geschaffen, nämlich im Falle einer zweiten Ehe des überlebenden Ehepartners für den Ehegatten und die Kinder aus der neuen Ehe, eingeschränkt nur dadurch, daß ein Recht auf Heimatzufucht nicht gewährt wird. Auch diese Versorgungsrechte hält § 12, Abs. (1), des Entwurfes aufrecht, für die Kinder aus einer neuen Ehe jedoch nur, wenn sie zur Zeit, in der der Entwurf Gesetz wird, schon geboren sind. Die Erbhoffortbildungsverordnung hat für die von ihr neu geschaffenen Versorgungsrechte — ausgenommen einen bestimmten Fall des § 26 — noch eine einschränkende Vorschrift dahin getroffen, daß bei der Bemessung von Altenteilen und Ausstattungsansprüchen auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, welche Verdienste sich die Berechtigten um den Erbhof erworben haben. Um die Versorgungsrechte nicht unbegründet auszuweiten, mußte der Entwurf auch diese Vorschrift übernehmen.

Nach dem Erbhofrecht war das Anerbengericht nicht nur berufen, Streitigkeiten über Versorgungsrechte, also über ihren Bestand, ihren Inhalt und ihren Umfang, zu entscheiden, sondern darüber hinaus in bestimmten Grenzen auch rechtsgestaltend einzugreifen, also die Rechte und Pflichten der Beteiligten rechtsändernd neu zu regeln. Sollen die Versorgungsrechte aufrecht erhalten werden, so liegt es nahe, auch diese Vorschriften zu übernehmen. Für Versorgungsrechte auf Grund des Gesetzes waren sie im § 32 des Erbhofgesetzes getroffen. Die Befugnis des Anerbengerichtes ging sehr weit, es konnte unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten die „erforderliche Regelung“ treffen und Rechte auch aufheben oder einschränken, wenn der Berechtigte ihrer nicht bedarf oder die Leistung dem Verpflichteten nicht mehr zugemutet werden kann. Dem § 32 des Erbhofgesetzes entspricht § 12, Abs. (2), des Entwurfes. Die Entscheidung, für die die Berücksichtigung bäuerlicher Verhältnisse und bäuerlicher Auffassung von besonderer Bedeutung ist, soll jedoch nicht den Gerichten zukommen, zumal da derzeit Gerichte mit bäuerlichen Beisitzern nicht bestehen, sondern einer neuen Stelle, der Bäuerlichen Schlichtungsstelle, die durch ihre Zusammensetzung (§ 23 des Entwurfes) Gewähr dafür bieten soll, daß allen maßgebenden Verhältnissen voll Rechnung getragen wird.

Die Versorgungsrechte sind untrennbar mit dem Erbhofbesitz verbunden, sie richten sich gleichsam auch gegen den Erbhofbesitz als solchen. Dies spricht dafür, sie als dingliche, auf dem Erbhof ruhende Lasten zu behandeln. Es wird der Natur dieser Rechtsgebilde am besten entsprechen, sie in die Reihe der dem allgemeinen Recht bekannten dinglichen Lasten als Reallasten einzugliedern, so wie Ausgedinge, nicht dem Kredit dienenden Rentenverpflichtungen u. ä. Das österreichische Recht hat zwar eine Begriffsbestimmung für die Reallast nicht aufgestellt und nur vereinzelt für sie Vorschriften getroffen, dennoch kann von einer näheren Regelung abgesehen werden, da Rechtsprechung und Rechtslehre die anzuwendenden Grundsätze genügend herausgebildet haben.

Gleich den bereits erörterten Nutzverwaltungsrechten wurden auch die Versorgungsrechte auf Grund des Erbhofrechtes meist nicht verbüchert. Aus den zu § 11 des Entwurfes für die Nutzverwaltungsrechte angeführten Gründen werden auch diese Versorgungsrechte nunmehr der Verbücherung zuzuführen sein. § 12 des Entwurfes verfügt daher im Abs. (3) ausdrücklich die Haftung der Erbhofliegenschaften für die Versorgungsrechte und deren Eintragung als Reallasten in das Grundbuch.

Die weiteren Bestimmungen des § 12 des Entwurfes führen zu einer ganz gleichartigen Rege-

lung, wie sie der Entwurf im § 11 für die Nutzverwaltungsrechte vorsieht. Abs. (4) enthält ganz ähnliche Bestimmungen über die als Grundlage für die Verbücherung der Versorgungsrechte nötigen Urkunden und Abs. (5) erklärt die Vorschriften des § 11 über die Feststellung der Rechte, über die Durchführung ihrer Verbücherung, über die Folgen einer Unterlassung der Verbücherung und über eine schon früher geschehene Verbücherung für sinngemäß anwendbar.

Neben den hier besprochenen Versorgungsrechten, die auf Grund des Gesetzes infolge Beerbung nach Erbhofrecht zur Entstehung gelangt sind, bestehen aber noch weitere Versorgungsrechte auf Grund Vertrages oder letztwilliger Anordnung, die durch § 36 der Erbhofrechtsverordnung ausdrücklich in das Erbhofrecht einbezogen worden sind. Sie sind Gegenstand des § 13 des Entwurfes. Es sind das zunächst Versorgungsrechte auf Grund eines Übergabvertrages, der sich ja wirtschaftlich als eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt, und Versorgungsrechte, die zwar nicht auf Grund eines Übergabvertrages, aber wohl auf Grund eines aus Anlaß der Übergabe geschlossenen Rechtsgeschäftes zustehen. Weiters Versorgungsrechte, die erst mit dem Tode eines Erbhofbesitzers eingetreten sind, aber nicht auf Grund des Gesetzes, sondern auf Grund einer vom Erblasser vor seinem Tode mit Angehörigen oder dem Erben getroffenen Vereinbarung oder auf Grund einer letztwilligen Anordnung des Erblassers. Den Versorgungsrechten auf Grund eines Übergabvertrages werden endlich noch gleichgestellt die Versorgungsrechte auf Grund eines Zwischenwirtschaftsvertrages oder einer Zwischenwirtschaftsregelung gemäß § 11 der Erbhofortbildungsverordnung und die Versorgungsrechte auf Grund der gerichtlichen Übergabe eines Erbhofes bei Lebzeiten des Besitzers auf den Anerben gemäß § 43 der gleichen Verordnung.

Bei dieser Gruppe von Versorgungsrechten ist der anerbengerichtlichen Einflußnahme im § 36 der Erbhofrechtsverordnung und ihm entsprechend einem Eingreifen der Bäuerlichen Schlichtungsstelle im § 13, Abs. (2), des Entwurfes ein engerer Rahmen gezogen als bei den gesetzlichen Versorgungsrechten. Verpflichtungen, die durch Vertrag oder auf Grund eines letzten Willens übernommen wurden, müssen grundsätzlich erfüllt werden. Immerhin können auch in diesen Fällen, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände der Billigkeit entspricht, die Rechte „anderweitig festgesetzt“, also Leistungen hinauf- oder heruntersetzt oder in ihrer Art andere bestimmt werden, zum Beispiel Naturalleistungen statt Geldleistungen oder umgekehrt.

Im übrigen sehen die Abs. (2) bis (4) des § 13 des Entwurfes für diese Versorgungsrechte das

gleiche vor wie für die gesetzlichen Versorgungsrechte des § 12. Sie werden also gleichfalls als Reallasten der Erbhofliegenschaften erklärt und sind als solche zu verbüchern, und zwar im Einvernehmen der Parteien oder auf Grund einer Entscheidung, der Bäuerlichen Schlichtungsstelle. Für ein erforderliches Verfahren zur Durchführung der Verbücherung, für die Folgen einer Unterlassung der Verbücherung und für eine schon früher geschehene Verbücherung gelten wieder sinngemäß die für die Nutzverwaltungsrechte getroffenen Bestimmungen.

§ 14 des Entwurfes übernimmt aus § 36 der Erbhofrechtsverordnung im Abs. (1) die zweckmäßige Bestimmung, daß ein Versorgungsrecht, das schon den Gegenstand einer behördlichen Entscheidung gebildet hat, nur dann von der Bäuerlichen Schlichtungsstelle geändert werden kann, wenn sich die Verhältnisse seither wesentlich geändert haben. Ergibt sich aus einer solchen nachträglichen Entscheidung die Grundlage für neue bürgerliche Eintragungen, so sind sie nach Abs. (2) des § 14 von Amts wegen zu veranlassen. Ihr Rang bestimmt sich nach der allgemeinen Regel des § 29 des Grundbuchgesetzes.

Zu den §§ 15 und 16.

Einen Kernpunkt des Erbhofrechtes bildet die Bestimmung des § 19, Abs. (2), des Erbhofgesetzes, daß der Erbhof beim Tode des Bauern kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben übergeht. Daß Bauerngüter immer nur an einen Erben gelangen sollen, der die Miterben für ihre Anteile in Geld zu befriedigen hat, war in Österreich schon im 18. Jahrhundert in derzeit nicht mehr geltenden politischen Vorschriften vorgesehen. Ein Reichsgesetz vom Jahre 1889 hat dann die Einführung von Höfen und Anerbengesetzen den Ländern anheimgestellt. Es kam im Gebiete des heutigen Österreich in den Bundesländern Tirol und Kärnten zur Schaffung eines Sonderrechtes für bäuerlichen Besitz, das durch das Erbhofrecht verdrängt wurde, nunmehr aber neuerlich in Kraft treten soll (§§ 4 und 5 des Entwurfes). Aber auch in den übrigen Bundesländern war es überwiegend herrschende Erbsitte, daß ein Miterbe, insbesondere ein Kind oder der überlebende Ehegatte des Erblassers den bäuerlichen Besitz gegen Abfindung der weiteren Miterben übernimmt, sei es, daß eine letztwillige Anordnung zu diesem Ergebnis führte, sei es, daß sich die Miterben bei der Erbauseinandersetzung (Erbteilung) darauf einigten.

Die Erbfolge kraft Anerbenrechtes nach dem Erbhofrecht führte zunächst deshalb zu Klagen, weil der Erbhof unter Umständen nicht in die Hand der Person gelangte, die nach der Auffassung der österreichischen Bevölkerung als die zunächst berufene anzusehen gewesen wäre. Viel mehr noch gab ein anderer Umstand Anlaß zu

Unzufriedenheit und Ablehnung. Das Erbhofrecht brach mit dem Grundsatz, daß die „weichenden Erben“ für ihren Anteil am Besitz durch den Anerben in Geld abgefunden werden. An die Stelle einer Beteiligung am Erbhof traten für die nächsten Angehörigen des Erblassers gesetzliche Versorgungsrechte, die den Kindern die Erlangung einer den Verhältnissen der Familie entsprechenden Lebensstellung ermöglichen und sie sowie andere nahe Angehörige vor Not im weiteren Leben bewahren sollten.

Deshalb alle Erbregelungen nach dem Erbhofrecht rückgängig zu machen und neu durchzuführen, ginge offenbar zu weit und ließe sich auch nicht verantworten. Wer auf Grund gerichtlicher Einantwortung einen Erbhof übernommen hat, konnte und mußte mit Fug und Recht davon ausgehend seine Verhältnisse ordnen, über den ererbten Besitz und sein sonstiges Vermögen verfügen, Rechte aufgeben und einräumen, kurz sein ganzes Leben darauf einstellen. Es kommt dazu, daß ein Besitz in der Zeit der Geltung des Erbhofrechtes nicht nur einmal, sondern mehrmals den Besitzer gewechselt haben kann. Eine untragbare Rechtsunsicherheit, ja Rechtsverwirrung wäre die Folge, wenn man etwa alle Einantwortungen nichtig erklären und so die Erbhöfe wieder in den Stand eines noch nicht eingantworteten Vermögens, also eines ruhenden Nachlasses, zurückführen würde. Nicht zuletzt würde darunter die Bewirtschaftung der Bauerngüter leiden, deren voller Ertrag für Österreich nie wichtiger war als heute. Eine allzu starke Erschütterung des Wirtschaftslebens muß vermieden werden. Es würde übrigens auch dem österreichischen Recht nicht entsprechen, Verlassenschaftsabhandlungen neuerlich durchzuführen, weil die Einantwortung fehlerhaft ist. Der wahre Erbe kann, wenn eine Einmigung nicht gelingt, nicht in einer neuen Nachlassabhandlung, sondern nur in einem Erbschaftsprozesse die Anerkennung seines Erbrechtes und die Herausgabe der Erbschaft durchsetzen.

Der Entwurf sieht daher davon ab, in erbhofrechtliche Einantwortungen als solche einzugreifen. Daß es in Hinkunft nicht mehr dazu kommen kann, auch wenn der Erbhofbesitzer schon vor der Gesetzgebung des Entwurfes gestorben ist, ergibt sich aus § 8. Der Entwurf ist jedoch in den §§ 15 und 16 bestrebt, auf einem anderen Wege Härten nach Tunlichkeit zu beheben. Allerdings soll nur der letzte Übergang des Erbhofes berücksichtigt werden, der übrigens meist auch der einzige gewesen sein wird. Weiter zu gehen würde nicht entwirrbare Schwierigkeiten ergeben.

§ 15, Abs. (1), gibt Personen, die beim letzten Erbfalle nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes über gesetzliche Erbfolge erbberechtigt gewesen wären, also auf den Hof oder einen Anteil davon Anspruch gehabt hätten, unter be-

stimmten Voraussetzungen das Recht, eine Entschädigung durch den Erben, also den letzten Hofeigentümer, zu begehren. Die weiteren Bestimmungen des Entwurfes regeln die Bemessung der Entschädigung so beweglich, daß als Entschädigung nicht nur kleine oder größere Geldbeträge, sondern auch Naturalleistungen und Liegenschaften sowie Rechte in Betracht kommen können und daß äußersten Falles sogar der Wert des ganzen Erbhofbesitzes oder dieser Besitz selbst als Entschädigung zuerkannt werden kann.

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung soll nach § 15, Abs. (1), sein, daß die erbhofrechtliche Regelung für den Anspruchswerber „nach bäuerlicher Lebensordnung eine als ungerecht und unbillig anzusehende schwere Härte darstellt“. Es sollen naturgemäß nur wesentliche Benachteiligungen durch das Erbhofrecht einem Ausgleich zugeführt werden und es könnte auch gar nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Wie sollte beurteilt werden, ob die Lage einer Person, die nach allgemeinem Recht zum Beispiel einen kleineren Anteil an einem bäuerlichen Besitz oder die entsprechende Abfindung dafür erhalten hätte, besser oder schlechter gestellt wäre, als eine Person gestellt ist, die auf Grund des Erbhofrechtes einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung, Ausstattung und Heimatzuflucht gegen den jeweiligen Besitzer hat. Als entscheidend erklärt der Entwurf „bäuerliche Lebensordnung“, also die Lebensauffassung des österreichischen Bauern. Die schon zu § 12 des Entwurfes angeführten Gründe sprechen dafür, auch hier die Bäuerliche Schlichtungsstelle zur Entscheidung zu berufen.

Grundlage für die Bemessung der Entschädigung bildet nach § 15, Abs. (2), was der Erbe durch die Einantwortung des Erbhofes samt Zubehör an Wert erhalten hat, jedoch nur, soweit er diesen Wert noch besitzt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob er einen erhaltenen Gegenstand noch besitzt, sondern ob er noch den Wert dafür in der Hand hat. Als Eigentümer des Erbhofes kann der Erbe nicht für getroffene Verfügungen verantwortlich gemacht werden. Noch weniger kann von ihm vertreten werden, daß etwa Naturereignisse oder Kriegshandlungen Werte vernichtet haben. Der Entwurf weicht vom Grundsatz nur ab, wenn der Erbe Werte unredlicherweise aus dem Besitz gelassen hat, also insbesondere in der Absicht, einen Entschädigungsanspruch zu vereiteln. Unter Umständen wird ein unredliches Handeln des Erben auch schon darin zu erblicken sein, daß er einen Wert, ohne einen entsprechenden Gegenwert zu erhalten, aus der Hand gegeben hat, obwohl er schon wußte, daß ein Entschädigungsanspruch in Frage kommt oder ein solcher sogar schon ihm gegenüber oder bei der Schlichtungsstelle geltend gemacht worden ist.

Nach Abs. (3) des § 15 ist die Entschädigung nach billigem Ermessen zu bestimmen, wobei es das Ziel ist, die Härte nach Tunlichkeit zu beheben. Bei der Verschiedenheit der in Frage kommenden Verhältnisse werden sich kaum weitere Kriterien finden lassen, die für alle Fälle durchschlagend sind. Der Entwurf fügt nur noch negativ bei, daß sich die Lage des Entschädigungswerbers nicht günstiger gestalten darf, als es sich ergeben hätte, wenn nicht das Erbhofrecht, sondern das allgemeine Erbrecht anzuwenden gewesen wäre. Dabei soll entsprechend berücksichtigt werden, was der Entschädigungswerber unter Lebenden oder von Todes wegen bekommen hat. Der Erblasser kann schon bei Lebzeiten die mit den erbrechtlichen Bestimmungen des Erbhofrechtes verbundene Benachteiligung eines weichenden Erben zum Teil oder auch ganz dadurch behoben haben, daß er zum Beispiel für den weichenden Erben Gelder auf ein Sparbuch einlegte oder durch eine Lebensversicherung für ihn sorgte oder besondere Mittel für seine gesicherte Lebensstellung aufwendete u. a. m. Als Erwerb von Todes wegen kommt nicht nur in Betracht, was der weichende Erbe auf Grund des Erbhofrechtes erhielt, insbesondere also die dort vorgesehenen gesetzlichen Versorgungsrechte, sondern auch, was ihm gemäß § 35 des Erbhofgesetzes vom erbhoffreien Vermögen des Erblassers zugekommen ist.

Es dürfen bei der Bemessung der Entschädigung aber auch nicht die Verhältnisse des Erben unberücksichtigt bleiben. Die Hilfe für den weichenden Erben soll nicht dazu führen, daß der Erbe wirtschaftlich zugrunde geht. Auch volkswirtschaftlich ist es von größter Bedeutung, daß die früheren Erbhöfe als ertragsfähige Wirtschaften aufrecht bleiben, und es muß Vorsorge getroffen werden, daß sie wenigstens im Regelfalle nicht durch die Besserstellung der weichenden Erben übermäßig verschuldet oder ganz zerschlagen werden. Abs. (4) des § 15 bestimmt daher nach dem Muster des Familiengläubigergesetzes aus dem Jahre 1923, das anlässlich der Geldentwertung nach dem ersten Weltkrieg die Erhöhung entwerteter Geldforderungen unter nahen Angehörigen vorsah, daß bei der Bemessung der Entschädigung auf die Leistungsfähigkeit des Erben, vor allem auf die Aufrechterhaltung seines Wirtschaftsbetriebes Bedacht zu nehmen ist. Nur ausnahmsweise, wenn es das Gerechtigkeitsgefühl unbedingt erfordert, kann nach § 16 des Entwurfes davon abgegangen werden. Im Regelfalle müssen also die weichenden Erben im Interesse der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Erben und damit des früheren Erbhofbesitzes auch ein gewisses Opfer auf sich nehmen. Das ist nicht neu. Nach den Anerbenvorschriften in Tirol und Kärnten erhalten zwar die weichenden Erben immer eine Abfindung in Geld, aber der den Abfindungen

zugrunde zu legende Übernahmewert ist mangels Einigung so zu bestimmen, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann“. Und zum gleichen Ergebnis führten freie Erbteilungen dadurch, daß die Nachlaßschätzungen im Interesse des Übernehmers niedrig gehalten wurden. Daß der Erbe Teile seiner Wirtschaft veräußern oder als Entschädigung abgeben muß, wird nicht ausgeschlossen, wohl aber die Entziehung lebenswichtiger Teile und eine Veräußerung unter besonders ungünstigen Verhältnissen.

Abs. (5) des § 15 will einer ungleichen Behandlung mehrerer weichender Erben vorbeugen. Wird über die Entschädigung mehrerer weichender Erben in einem Verfahren oder doch gleichzeitig entschieden, so wird es sich von selbst ergeben, daß der für alle Entschädigungen zur Verfügung stehende Fond auf sie in billiger Weise verteilt wird. Wird aber einmal bloß über die Entschädigung eines von mehreren weichenden Erben entschieden, so muß auch dann berücksichtigt werden, daß für die übrigen ein entsprechender Teil der Mittel reserviert bleibt.

Eine Erleichterung der dem Erben durch die Entschädigung weichender Erben auferlegten Last bedeutet es, wenn Abs. (6) des § 15 es zuläßt, die Fälligkeit der Entschädigung aufzuschieben. Das Maß ist ganz in das Ermessen der Schlichtungsstelle gelegt. Es soll dann von ihrer Entscheidung auch abhängen, ob und welche Verzinsung zu leisten ist, wobei es naheliegt, die Leistungsfähigkeit des Erben und vor allem die Ertragsfähigkeit seines Vermögens zu würdigen. Endlich „kann“ die Schlichtungsstelle „nötigenfalls“ dem Erben eine angemessene Sicherstellung — zum Beispiel im Wege einer Hypothek oder eines Bankdepots oder in ähnlicher Weise — auftragen oder doch die Gewährung längerer Leistungsfristen von einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig machen. Maßgebend wird sein, ob der Entschädigungswerber einer Sicherstellung bedarf und ob sie der Erbe ohne allzu schwerer Belastung seiner Wirtschaft leisten kann.

Eine wichtige Bestimmung enthält Abs. (7) des § 15, wonach die Entschädigung statt in Geld auch in beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Rechten gewährt werden kann. Es kann also der Härteausgleich zum Teil oder selbst zur Gänze auch in Sachwerten herbeigeführt werden, zum Beispiel durch Zuspruch von Bodenerträgen, von Viehstücken oder auch von Liegenschaften, ferner auch in Rechten, zum Beispiel einem Wohnungsrecht oder einem Ausgedinge u. dgl. Eine Grenze ergibt sich aus der im Abs. (4) vorgeschriebenen Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Erben, vor allem auf die Aufrechterhaltung seines Wirtschaftsbetriebes. Davon abgesehen sind dem billigen Ermessen der Schlichtungsstelle keine Schranken gezogen,

um zu der den Umständen des Falles am besten entsprechenden Lösung gelangen zu können.

Nach Abs. (8) des § 15 können Rechte, die einem Anspruchswerber am Erbhofbesitz bereits zustehen, in das Entschädigungsverfahren einbezogen und im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Entschädigung geändert, auch beschränkt und aufgehoben werden. Es ist dabei insbesondere an Fruchtgenußrechte (Nutzverwaltungsrechte) und Versorgungsrechte im Sinne der §§ 11 ff. des Entwurfes zu denken. Solche Rechte können dazu führen, daß eine Entschädigung überhaupt nicht billig erscheint. Ist das nicht der Fall, so wird es von den besonderen Umständen abhängen, ob es zweckmäßiger ist, sie aufrechtzuerhalten und daneben zum Ausgleich noch eine Entschädigung zu gewähren, oder sie mehr oder weniger weitgehend zu ändern, einzuschränken oder ganz aufzuheben und dem bei der Bemessung der Entschädigung Rechnung zu tragen.

Die Möglichkeit, daß weichende Erben eine Entschädigung fordern, bedeutet für den Erben und seine Wirtschaft ein Moment der Unsicherheit und bedarf daher einer zeitlichen Begrenzung. Der Entwurf stellt den weichenden Erben im Abs. (9) des § 15 eine Frist von drei Jahren zur Verfügung. Die Frist kann als reichlich bemessen angesehen werden, aber es soll den Parteien genügend Zeit bleiben, sich ins Einvernehmen zu setzen und zu einer gütlichen Regelung zu gelangen. Die Schlichtungsstelle soll erst angerufen werden, wenn Einigungsversuche aussichtslos geworden sind. Auch ist wie bei den in den §§ 11 ff. des Entwurfes vorgesehenen Fristen zu berücksichtigen, daß infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse viele Österreicher, insbesondere viele Kriegsgefangene, noch fern der Heimat und ohne genügende Verbindung mit ihr sind. Ohne Bedeutung soll es sein, wenn der Erbe stirbt, bevor ein Antrag auf Entschädigung gestellt oder ein schon eingeleitetes Verfahren beendet ist.

Es kann angenommen werden, daß die Bestimmungen des § 15 des Entwurfes eine zureichende Grundlage abgeben, um in aller Regel die durch die Anwendung des Erbhofrechtes für weichende Erben entstandenen Härten soweit zu beheben, daß die Lösung nach bäuerlicher Lebensordnung noch als tragbar anzusehen ist. Dies umsomehr, als es bäuerlicher Auffassung, wie schon ausgeführt wurde, nicht fremd ist, daß sich die weichenden Erben ein gewisses Maß der Zurücksetzung gegenüber dem Übernehmer im Interesse der Erhaltung des Besitzes gefallen lassen müssen. Trifft es nicht zu, so gestattet § 16 des Entwurfes eine noch radikalere Lösung. Es kann dann von den Bestimmungen des § 15, Abs. (4), abgegangen werden, also auf die Leistungsfähigkeit des Erben, vor allem auf die

Aufrechterhaltung seines Wirtschaftsbetriebes weniger oder, wenn die Umstände des Falles dafür sprechen, gar nicht Bedacht genommen und ausnahmsweise selbst der gesamte ererbte Wert den weichenden Erben als Entschädigung zuerkannt werden. Da die Entschädigung auch in Sachwerten und Rechten bestehen kann, ist es dann möglich, ihnen auch den ganzen Besitz zuzusprechen.

Hat der Erbe eigenes, nicht aus dem Erbhof stammendes Vermögen auf den Besitz angewendet, so wäre es unbillig, ihm auch dieses Aufwandes verlustig werden zu lassen. Dem beugt § 16, Abs. (2), vor. Soweit dem Erben nicht Sachwerte verbleiben, die den Aufwand decken, ist die Deckung durch eine entsprechende Geldleistung der weichenden Erben an ihn herbeizuführen. Wie Geldentschädigungen an die weichenden Erben kann auch diese Geldleistung mit oder ohne Verzinsung aufgeschoben werden, es kann nötigenfalls eine Sicherstellung aufgetragen oder die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Zu den §§ 17 bis 20:

Das Erbhofrecht sah gegen schlecht wirtschaftende und nach den Grundsätzen des Erbhofrechtes durch Verlust der sogenannten bäuerlichen Ehrbarkeit oder der Wirtschaftsfähigkeit bauernunfähig gewordene Erbhofbesitzer Zwangsmaßnahmen vor, die üblicherweise als „Maßnahmen der Standesaufsicht“ bezeichnet wurden. Die grundsätzliche Regelung war im § 15 des Erbhofgesetzes enthalten, eine Ergänzung und nähere Ausführung brachten die §§ 74 bis 98 der Erbhofverfahrensordnung. Diese Maßnahmen waren die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder, die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und äußersten Falles die Entziehung des Eigentums am Erbhof. Dem österreichischen Recht sind solche Eingriffe in die Wirtschaft nicht bekannt gewesen. Nur eine gerichtliche Entmündigung hat zur Folge, daß der Entmündigte seine Handlungsfähigkeit zum Teil oder ganz verliert und einen Beistand oder Kurator erhält, der an seiner Stelle handelt und mit gerichtlicher Genehmigung unter Umständen auch über das Eigentum selbst verfügen kann.

Die drei mildereren der Zwangsmaßnahmen, nämlich die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder und die Anordnung der Verwaltung und Nutznießung greifen in die Besitzverhältnisse am Erbhof nicht ein und können daher dort, wo sie zur Zeit der Gesetzwerdung des Entwurfes noch bestehen, generell aufgehoben werden. Diese Maßnahmen auch weiterhin aufrechtzuerhalten, soweit Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, wäre mit der

Aufhebung des gesamten Erbhofrechtes und der grundsätzlichen Herstellung gleichen Rechtes für den gesamten Grundbesitz nicht vereinbar. Es wäre auch nicht folgerichtig, wenn schon getroffene Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen aufrecht blieben, ohne daß bei Vorliegen derselben Voraussetzungen Maßnahmen gleicher Art neu verfügt werden könnten. Mehrere der begutachtenden Stellen haben ausgeführt, daß derzeit auf Zwangsmaßnahmen nicht verzichtet werden könne. Diese Frage aufzugreifen, kann nicht Gegenstand dieses Entwurfes, sondern nur einer künftigen Gesetzgebung sein.

§ 17 des Entwurfes bestimmt, daß die Maßnahmen spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren [Abs. (1)] oder durch das Gericht auch schon früher aufgehoben werden können [Abs. (2)]. Unter einem wird dafür Sorge getragen, daß die bücherlichen Anmerkungen über die Anordnung einer Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder und über die Anordnung einer Nutzverwaltung (§§ 78 und 89 der Erbhofverfahrensordnung) auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht werden.

Weitere Liquidierungsmaßnahmen haben die Abs. (3) und (4) des § 17 zum Gegenstand. Abs. (3) betrifft die Ansprüche des Vertrauensmannes und des Treuhänders auf Auslagensatz und Vergütung (§§ 75 und 83 der Erbhofverfahrensordnung), Abs. (4) die Legung der Schlußrechnung durch den Treuhänder (§ 82 der Erbhofverfahrensordnung).

Ein letzter Abs. (5) des § 17 sieht für Verpachtungen durch Treuhänder und Nutzverwalter eine vorzeitige Vertragsaufhebung durch den Eigentümer wegen Eigenbedarfes vor, wie dies § 28 des Entwurfes für Zwangsverpachtungen zuläßt. Der Entwurf folgt hiebei der Anregung einer begutachtenden Stelle, die mit Recht darauf hingewiesen hat, daß für beide Fälle die gleiche Regelung angemessen ist.

Die Verwaltung und Nutznießung konnte nur auf den Ehegatten oder auf einen Anerben des Hofbesitzers übertragen werden. Stand weder ein Ehegatte noch ein Anerbe zur Verfügung, der zur Übernahme der Verwaltung und Nutznießung fähig erachtet wurde, so konnte statt dieser Zwangsmaßnahme, der sogenannten kleinen Abmeierung, der schärfste Eingriff verfügt werden, die sogenannte große Abmeierung. Sie bestand darin, daß dem Hofbesitzer das Eigentum am Hof zur Gänze entzogen wurde. Bei dieser großen Abmeierung ergibt sich eine wesentlich andere Rechtslage als bei den anderen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen. Der Hof scheidet aus der Rechtssphäre des abgemeierten Besitzers zur Gänze aus und untersteht, vielleicht schon seit Jahren, einem neuen Herrn als

voll legitimiertem, im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Es kann daher nicht wie bei den anderen Eingriffen einfach verfügt werden, daß die Maßnahme entfällt, der Entwurf sieht vielmehr vor, daß der Einzelfall geprüft und entschieden wird. Übrigens wurde von der großen Abmeierung nur sehr sparsam Gebrauch gemacht und es ist nicht bekannt, ob sie im Gebiet des heutigen Österreich überhaupt vorgekommen ist.

Solange es bei der derzeitigen Rechtslage bleibt, wahrt § 18 des Entwurfes dem früheren Eigentümer und seinen Angehörigen die Rechtsstellung, die ihnen bei der Abmeierung gemäß § 98 der Erbhofverfahrensordnung eingeräumt worden ist. Es sollen danach die eingeräumten Wohnungs- und Unterhaltsrechte gleich vertraglichen Versorgungsrechten auf den Erbhofliegenschaften durch Verbücherung als Reallasten sicherzustellen sein und erforderlichenfalls durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle anderweitig festgesetzt werden können. Beiträge zu den Bewirtschaftungskosten, die dem früheren Eigentümer nach § 98, Abs. (5), der Erbhofverfahrensordnung auferlegt werden konnten, sollen, soweit sie nicht schon entrichtet sind, entfallen.

Eine Rückübertragung des Eigentums an den früheren Eigentümer knüpft § 19, Abs. (1), des Entwurfes an zwei Voraussetzungen, daß nämlich nach bäuerlicher Lebensordnung zureichende Gründe für die Abmeierung nicht anzuerkennen sind und bei Berücksichtigung aller Umstände überwiegende Gründe für die Rückübertragung des Eigentums sprechen. Es wird also von maßgebender Bedeutung sein, ob und wie weit nach bäuerlicher Lebensordnung die persönlichen Verhältnisse des früheren Eigentümers und die Lage des Hofes zur Zeit der Abmeierung derart waren, daß sie sein Abtreten vom Besitz und dessen Übertragung auf einen Übernehmer rechtfertigen, oder doch die bei der Abmeierung ihm eingeräumte Rechtsstellung oder später eingetretene Verhältnisse dafür sprechen, es dabei zu belassen. Es kann ja unter Umständen für einen ganz hilflos gewordenen oder geistig gestörten früheren Besitzer durch die anlässlich der Hofübertragung eingeräumten Wohnungs- und Unterhaltsrechte am besten gesorgt sein.

In einer Reihe weiterer Fragen soll nach § 19 das gleiche gelten wie für die Entschädigungsansprüche weichender Erben nach § 15 des Entwurfes. Zur Entscheidung wird wie dort naheliegender Weise wieder die Bäuerliche Schlichtungsstelle berufen. Ausgeschlossen soll die Rückübertragung des Eigentums sein, wenn es sich nicht um den Widerruf des letzten Besitzüberganges nach Erbhofrecht handelt, wenn also der Besitz schon im Erbwege gemäß dem Anerbenrecht des Erbhofrechtes durch Einantwortung oder auf andere Weise weiter übertragen ist. Wie

im § 15 des Entwurfes werden die seit der Entziehung des Eigentums eingetretenen Änderungen am Besitz berücksichtigt, ebenso ein Aufwand des neuen Eigentümers aus eigenem, nicht aus dem Erbhof stammenden Vermögen. Dergleichen wird das Antragsrecht des früheren Eigentümers befristet, hier allerdings bloß mit einem Jahr, weil diese Frist wohl genügen wird und außerdem für eine möglichste Abkürzung des Schwebezustandes spricht, daß Angehörige des früheren Eigentümers, falls er das Eigentum nicht zurück erhält, nach § 20 des Entwurfes unter Umständen Entschädigungsansprüche geltend machen können, die nicht zu weit hinausgeschoben werden sollen.

Zur Sicherung der Rückübertragung des Eigentums an den früheren Eigentümer ist im Abs. (3) des § 19 die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens im Grundbuch mit der Wirkung einer Streitanmerkung nach § 61, Abs. (2), des Grundbuchgesetzes vorgesehen. Sie gibt der Entscheidung volle Wirksamkeit auch gegen die Personen, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch um Anmerkung an das Grundbuchsgesicht gelangt ist, bürgerliche Rechte erworben haben. Der weiters sinngemäß anzuwendende § 65 des Grundbuchgesetzes regelt die Löschung der Anmerkung und allfällig späterer Eintragungen, die bei Rückübertragung des Eigentums hinfällig werden.

§ 20 des Entwurfes will für die Fälle, in denen es bei der Abmeierung bleibt, Härten beheben, die sich aus ihr für Angehörige des früheren Eigentümers ergeben können. Das durch die Abmeierung entzogene Vermögen hätte voraussichtlich einmal den Nachlaß des früheren Eigentümers gebildet. Gewährt man im Erbfolge weichen den Erben zur Behebung besonders schwerer Härten eine vom Anerben zu leistende Entschädigung, wie es der Entwurf in den §§ 15 und 16 vorsieht, so ist es wohl recht und billig, das gleiche gelten zu lassen, wenn sich durch eine Abmeierung in ganz ähnlicher Weise besonders schwere Härten für Angehörige des früheren Eigentümers ergeben, also vorzusehen, daß ihnen eine durch den neuen Eigentümer zu leistende Entschädigung zugesprochen werden kann. Es wird hinsichtlich des Härteausgleiches für Angehörige die Abmeierung einer Beerbung nach Anerbenrecht gleichgestellt. Dem entspricht es, daß der Entwurf das Recht zur Antragstellung darauf abstellt, ob ein Angehöriger des früheren Eigentümers zur Zeit der Abmeierung nach allgemeinem Recht dessen Erbe oder ein Miterbe gewesen wäre. Im übrigen sollen die §§ 15 und 16 des Entwurfes über die Entschädigung weichen den Erben sinngemäß Anwendung finden.

Eine Entschädigung durch den neuen Eigentümer setzt natürlich voraus, daß es nicht zur Rückübertragung des Eigentums an den früheren Eigentümer kommt. Soweit dies nicht überhaupt

ausgeschlossen ist, zum Beispiel weil der frühere Eigentümer nicht mehr am Leben ist, wird ein Angehöriger mit der Geltendmachung eines Anspruches zweckmäßigerweise zuwarten, bis geklärt ist, ob die Abmeierung aufrecht bleibt. Der frühere Eigentümer muß ja die Rückübertragung des Eigentums innerhalb eines Jahres beantragen, während dem Angehörigen für die Einbringung eines Antrages auf Entschädigung eine Frist von drei Jahren zur Verfügung steht. Nur wenn bei Ablauf der dreijährigen Frist ein Verfahren auf Rückübertragung des Eigentums noch anhängig sein sollte, muß der Angehörige seinen Antrag auf Entschädigung stellen, bevor die Frage der Rückübertragung des Eigentums entschieden ist. Es ist aber dann, wie § 20 außer Zweifel stellt, mit der Entscheidung über seinen Antrag bis zur Beendigung des Verfahrens wegen Rückübertragung des Eigentums zuzuwarten.

Zu § 21:

Die große Abmeierung ist nicht der einzige Fall, in dem ein Erbhofbesitzer oder -mitbesitzer zu Lebzeiten seines Eigentums verlustig ging. Gemäß § 22 der Erbhofrechtsverordnung fiel beim Tod des Ehemannes der Ehegattenerbhof geschlossen an den Anerben des Mannes, obwohl an sich nur der dem Mann gehörende Anteil oder Teil des Hofes zum Nachlaß gehörte. Es ging also auch der Teil, der bisher der überlebenden Ehegattin gehörte, kraft Gesetzes auf den Anerben des Mannes über. Die Bestimmung gilt zwar seit der Erbhoffortbildungsverordnung nicht mehr, behält aber für Fälle aus früherer Zeit Bedeutung. Ferner konnte sich nach Vorschriften der Erbhoffortbildungsverordnung durch gerichtliche Anordnung ein Eigentumsübergang unter Lebenden vollziehen. War beim Tode des Ehemannes der Erbhof auf die überlebende Ehegattin übergegangen, so konnte das Gericht gemäß den §§ 15 und 27 der Erbhoffortbildungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen den „vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge“ verfügen, also den Übergang des Erbhofes an einen neuen Eigentümer erzwingen. Noch weiter ging § 43 der Erbhoffortbildungsverordnung, der es allgemein zuließ, daß durch das Gericht schon bei Lebzeiten des Erbhofbesitzers die Übergabe des Hofes auf den gesetzlichen oder auf den bestimmten Anerben angeordnet wird, wenn es der Erbhofbesitzer nach der Überzeugung des Gerichtes entgegen der bäuerlichen Lebensordnung unterließ, den Hof an den Anerben zu übergeben.

§ 21 des Entwurfes erklärt in allen diesen Fällen die §§ 19 und 20 für sinngemäß anwendbar. Es kann also unter den dort genannten Voraussetzungen das Eigentum auf den früheren Besitzer zurückübertragen werden oder, wenn dies nicht geschieht, unter Umständen Ange-

hörigen des früheren Eigentümers ein Härteausgleich gewährt werden.

Das Gleiche soll nach § 21 des Entwurfes auch gelten, wenn der Erbhof zuletzt durch Übergabsvertrag auf einen neuen Eigentümer übergegangen ist. Der Übergabsvertrag spielt im Bauerntum eine bedeutsame Rolle. Es entspricht durchaus der Einstellung unserer bäuerlichen Bevölkerung, daß der alternde oder der Wirtschaft nicht mehr voll gewachsene Bauer schon bei Lebzeiten den Besitz vertraglich seinem Nachfolger, insbesondere einem Kind übergibt, indem er sich selbst auf den Altenteil zurückzieht und für die nächsten Familienangehörigen Abfindungen oder Versorgungsrechte ausbedingt. Der für unsere Rechtsordnung fundamentale Gedanke der Vertragstreue muß auch bei Übergabsverträgen, die unter der Herrschaft des Erbhofrechts zustande gekommen sind, grundsätzlich Geltung behalten. Daß der Entwurf in den engen Grenzen des § 19 dennoch eine Aufhebung von Übergabsverträgen durch die bäuerliche Schlichtungsstelle zuläßt, geht auf die vielfachen Klagen zurück, daß der Erbhofbesitzer wie in seinen sonstigen wirtschaftlichen Entschlüssen auch in der Frage einer Besitzübergabe unter Lebenden nicht frei war, sondern unter der Drohung wirtschaftlicher Eingriffe, insbesondere einer Abmeierung stand und unter Umständen auch einem politischen Druck ausgesetzt war. Keiner besonderen Erwähnung bedarf es, daß der Übergeber außerdem durch Klage vor dem ordentlichen Gericht die Nichtigkeitsklärung des Übergabsvertrages erreichen kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen nach allgemeinem Recht jedes Rechtsgeschäft wegen Gewalt, Drohung, Betrug oder Irrtum angefochten werden kann. Bleibt der Übergabsvertrag bestehen, so liegt es nahe, für Angehörige des Übergebers so wie in den früher besprochenen Fällen unter Umständen einen Härteausgleich im Rahmen des § 20 des Entwurfes zuzulassen.

Zu den §§ 22 bis 24:

Die folgenden Bestimmungen des Entwurfes sind verfahrensrechtlichen Fragen gewidmet.

Die im Entwurf vorgesehenen Entscheidungen sollen zum Teil den ordentlichen Gerichten, zum Teil, wie schon ausgeführt wurde, einer neuen Stelle, der „Bäuerlichen Schlichtungsstelle“ zukommen.

Soweit das ordentliche Gericht zur Entscheidung berufen ist, erklärt § 22, Abs. (1), des Entwurfes naheliegenderweise das Bezirksgericht für zuständig, bei dem das für den früheren Erbhof zuständige Anerbengericht bestanden hat. Es hat im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden, dessen Grundsätze auch für das Verfahren vor den früheren Anerbenbehörden galten. Eine Verweisung auf den Rechtsweg (§ 2,

Z. 7, AußStreitG.) wird für unzulässig erklärt. Besonders wird darauf hingewiesen, daß allfällig — und das wird bei der Art der zu entscheidenden Fragen häufig am Platze sein — eine landwirtschaftliche Berufsvertretung oder Sachverständige heranzuziehen sind. Der Wichtigkeit des Sachverständigenbeweises entspricht es, daß die Parteien schon vor der Bestellung der Sachverständigen zu hören sind, um Vorschläge machen zu können, und auch über das Beweisergebnis gehört werden müssen. Um gütliche Lösungen zu fördern, macht Abs. (2) des § 22 es dem Gericht zur Pflicht, nach Tunlichkeit, d. h. wenn es überhaupt in Frage kommt und nicht von vornherein aussichtslos erscheint, die Herstellung eines Übereinkommens zu versuchen. Eines Rechtsanwaltes bedarf die Partei nicht, sie kann sich aber eines solchen bedienen und, wie der Entwurf vorsichtsweise im Abs. (3) betont, auch einen anderen Vertreter bestellen und ihn auch im Falle ihrer persönlichen Anwesenheit beiziehen. Im allgemeinen gilt im Verfahren außer Streitsachen der Grundsatz, daß jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat. Da dies in manchen Fällen zu Unbilligkeiten führen kann, bestimmt Abs. (4), daß das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, ob eine Partei der anderen die Kosten ganz oder zum Teil zu ersetzen oder ob jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat. Dies soll immer für die Kosten der Vertretung gelten. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichtes steht der Rekurs an das Landes- oder Kreisgericht offen. Nach Abs. (5) soll gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen sein.

Die §§ 23 und 24 treffen die nähere Regelung für die Bäuerliche Schlichtungsstelle. Dieser überträgt der Entwurf die Entscheidung über Versorgungsrechte gemäß den §§ 12 bis 14 und 18 sowie die wichtige und weittragende Aufgabe, gemäß den §§ 15, 16, 19, 20 und 21 die letzte Besitzregelung am früheren Erbhof zu überprüfen und, wenn es nach bäuerlicher Auffassung geboten erscheint, unter Umständen rechtsgestaltend zugunsten des früheren Besitzers oder seiner Angehörigen einzugreifen. Der Entwurf schlägt vor, daß bei jedem Amt der Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Wien eine Schlichtungsstelle zu bilden ist. Bestehen soll sie aus einem Richter als Vorsitzenden, einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei Vertretern der Bauernschaft. Als zweite Instanz wird eine Bäuerliche Oberschlichtungsstelle beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen, der ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzender und außerdem wieder ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter und zwei Vertreter der Bauernschaft angehören sollen. Diese sollen von den Präsidenten der Landwirtschaftskammern gemeinsam bestellt werden. Ein Forum dafür ergibt sich in der seit

langem bestehenden, wenn auch rechtlich noch nicht verankerten Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Zu den weiteren Bestimmungen des § 23 des Entwurfes, die für die Schlichtungsstellen erster und zweiter Instanz gelten, sei kurz folgendes hervorgehoben: Da es sich um die Entscheidung privatrechtlicher Angelegenheiten handelt, ist es gerechtfertigt, die Mitglieder der Schlichtungsstellen mit richterlicher Unabhängigkeit auszustatten [Abs. (3)]. Für das Verfahren sollen sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten [Abs. (5)]. So wie im gerichtlichen Verfahren nach § 22 des Entwurfes ist nach Tunlichkeit ein gütliches Übereinkommen zu versuchen [Abs. (6)]. Die Beschlussfassung regelt Absatz 7. Der Vorsitzende allein kann Vergleichsverhandlungen führen und zustande gekommene Vergleiche beurkunden [Abs. (7), Schlusssatz]. Gleich wie im gerichtlichen Verfahren kann auch im Verfahren vor den Schlichtungsstellen einer Partei der Ersatz von Verfahrenskosten der anderen Partei auferlegt werden [Abs. (8)]. Die Entscheidungen der Schlichtungsstellen und die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche werden als Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung erklärt und in die öffentlichen Urkunden eingereiht, die nach § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes die Grundlage für bürgerliche Eintragungen bilden können [Abs. (9)].

Zu den §§ 25 und 26:

Die Ausführungsbestimmungen des Entwurfes zur Aufhebung des Erbhofrechtes schließen mit den §§ 25 und 26 ab, die die Behandlung anhängiger Verfahren regeln.

Verlassenschaftsabhandlungen über Erbhöfe (§ 25 des Entwurfes) waren nicht den Anerbenbehörden übertragen, sondern wurden von den Bezirksgerichten gleich allen übrigen Verlassenschaftsabhandlungen durchgeführt. Eine Besonderheit für die Verlassenschaftsabhandlungen über Erbhöfe ergibt sich daraus, daß sie gemäß § 8 des Entwurfes nunmehr vom Anerbenrecht des Erbhofrechtes auf das allgemeine Erbrecht umgestellt werden müssen, wenn die Einantwortung noch nicht verfügt ist. Das Ergebnis der Bestimmungen des Entwurfes ist, daß die Verfahren von den Gerichten, bei denen sie anhängig sind, fortzusetzen und, soweit es durch die Änderung des materiellen Rechtes nötig wird, neu durchzuführen sind. In den gemäß § 8 des Entwurfes auf das allgemeine Erbrecht umzustellenden Verfahren werden bereits abgegebene Erbsklärungen als wirkungslos erklärt, ebenso Vereinbarungen, die im Hinblick auf eine Erbregelung gemäß dem Erbhofrecht geschlossen worden sind. Rekursverfahren sind in diesen Abhandlungen nur fortzusetzen, wenn

sie noch Bedeutung behalten, sonst als gegenstandslos einzustellen.

Erbhofsachen, die bei einem Anerbengericht anhängig geblieben sind (§ 26 des Entwurfes), können noch gemäß den §§ 1 ff. der Zweiten Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 238, als nicht kriegsdringlich zurückgestellt oder aus einem anderen Grunde unterbrochen sein. Abs. (1) des § 26 verfügt, daß diese Zurückstellung oder Unterbrechung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endet. Welcher Stelle die Erledigung zukommt, bestimmt Abs. (2). Ist nach dem nunmehr anzuwendenden allgemeinen Recht eine zur Erledigung zuständige Behörde gegeben, so überweist das Bezirksgericht, bei dem das bisher zuständige Anerbengericht bestanden hat, die Rechtssache dieser Behörde zur Durchführung, also zum Beispiel Verfahren wegen Genehmigung einer Liegenschaftsverpachtung oder Liegenschaftsveräußerung der Grundverkehrskommission. In allen anderen Fällen soll dieses Bezirksgericht selbst im Verfahren außer Streit sachen entscheiden. Wie die Verfahren weiter durchzuführen sind, bestimmt Abs. (3). Viele Verfahren werden gegenstandslos geworden sein, wie zum Beispiel Verfahren wegen Genehmigung einer Belastung des Erbhofbesitzes u. dgl. Sie sind daher einzustellen. Verfahren, die noch Bedeutung behalten, sind fortzusetzen und nur soweit es die Änderung des anzuwendenden Rechtes nötig macht, neu durchzuführen.

Die folgenden Bestimmungen der Abs. (4) bis (8) über Rechtsmittelfristen und anhängige Rechtsmittelverfahren haben vielfach Vorschriften des Artikels IX des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege zum Vorbild. Abs. (4) läßt noch nicht abgelaufene Rechtsmittelfristen neu beginnen und ermöglicht die Anfechtung früherer Entscheidungen im Rahmen des nunmehr geltenden Rechtes. Durch die Wiedererrichtung Österreichs ist die höchste Instanz in Erbhofsachen, das Reichserbhofgericht in Berlin, zu einem ausländischen Gericht geworden. Abs. (5) bestimmt, welche Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes für den österreichischen Rechtsbereich noch anerkannt werden, wieder in Übereinstimmung mit den Vorschriften des bezogenen Gesetzes über Maßnahmen zur Herstellung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich reichsgerichtlicher Entscheidungen. Beschwendeverfahren in Erbhofsachen können nur noch beim Reichserbhofgericht anhängig geblieben sein, und zwar entweder in dritter Instanz nach dem ursprünglichen Instanzenzug (Anerbengericht — Erbhofgericht — Reichserbhofgericht) oder in zweiter Instanz nach der schon bezogenen Zweiten Kriegsvereinfachungs-

Verordnung für das Erbhofrecht, die die Erbhofgerichte bei den Oberlandesgerichten als Mittelinstanz ausschied und das Reichserbhofgericht zur Entscheidung über alle Beschwerden in zweiter und letzter Instanz berief. Demgemäß soll nach Abs. (6), soweit eine Entscheidung an Stelle des Reichserbhofgerichtes noch in Frage kommt, die nunmehr zuständige österreichische Behörde entweder in letzter Instanz oder in zweiter Instanz zu entscheiden haben. Eine Sondervorschrift trifft Abs. (7) noch für Verfahren über Gebühren und Auslagen gemäß den §§ 99 ff. der Erbhofverfahrensordnung. Sofern solche Verfahren noch anhängig sein sollten, sind sie danach von dem Gericht, bei dem die zuständige Anerbenbehörde bestanden hat, nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen. An die Stelle des Reichserbhofgerichtes soll der Oberste Gerichtshof treten. Abs. (8) regelt eine allfällig nötig werdende Aktenerneuerung.

Zu Abschnitt III, §§ 27 bis 30 (Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Landbewirtschaftungsrechtes).

Im dritten Abschnitt befaßt sich der Entwurf mit den Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Landbewirtschaftungsrechtes. Es war zuletzt in den Vorschriften der durch die Bekanntmachung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 35, in neuer Fassung verlautbarten „Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Jänner 1943“ zusammengefaßt.

Den Zwangsmaßnahmen des Erbhofrechtes gegen schlecht wirtschaftende Hofbesitzer entsprechen behördliche Eingriffe im Recht zur Sicherung der Landbewirtschaftung gegen schlecht wirtschaftende Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichem Besitz, der nicht zu einem Erbhof gehörte.

Als mildere Maßnahmen waren im Landbewirtschaftungsrecht die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann und die treuhänderische Verwaltung, also die Übernahme der Verwaltung durch einen Treuhänder, vorgesehen. Sie sind weitgehend den gleichartigen Maßnahmen gegen Erbhofbesitzer nachgebildet, von denen § 17 des Entwurfes handelt. So wie dort für das Gebiet des Erbhofrechtes wird im § 27 des Entwurfes für das Gebiet des Landbewirtschaftungsrechtes die Liquidierung dieser Maßnahmen vorgeschlagen. Die Regelung ist in beiden Fällen völlig gleichartig, so daß weitere Ausführungen entfallen können. Soweit ein gerichtliches Eingreifen in Frage kommt, kann das bisher zuständige Gericht einschreiten, denn das Landbewirtschaftungsrecht hat keine Sondergerichte geschaffen, sondern es bei der Zuständigkeit der allgemeinen Bezirksgerichte belassen, die nur in bestimmten Fällen unter Zuziehung von

zwei sachkundigen Beisitzern zu entscheiden hatten.

Würden die beiden erörterten Maßnahmen nicht für ausreichend befunden, so konnte es nach dem Landbewirtschaftungsrecht zu einer Zwangsverpachtung kommen. Das Gericht ordnete die Verpachtung an, bestimmte die Person des Pächters und setzte die Pachtbedingungen fest. Es ginge zu weit, auf solche Weise entstandene Pachtverhältnisse ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles und die Interessen beider Parteien generell aufzuheben. Eine weitgehende Anpassung an neue Verhältnisse ermöglicht schon das Pachtschutzrecht. Nach den §§ 5 und 6 der derzeit in Österreich noch geltenden Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1065, kann das Pachtamt auf Antrag in den Inhalt jedes Pachtvertrages ändernd eingreifen. Dem Umstande, daß der Verpächter das Pachtverhältnis nicht freiwillig einging, trägt der Entwurf in der Weise Rechnung, daß er die Gründe für eine vorzeitige Aufhebung von Pachtverträgen auf Antrag des Verpächters (§ 1118 ABGB., § 6 der Reichspachtschutzordnung) für diese Verträge erweitert. Nach § 3, Abs. (2), Z. 3, der Reichspachtschutzordnung soll das Pachtamt einen Pachtvertrag nicht verlängern, wenn der Verpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften oder durch ein Familienmitglied bewirtschaften lassen will. Wird durch den Verlust des Pachtgegenstandes dem Pächter die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen, so soll dies nur gelten, wenn die persönliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes für den Verpächter oder das Familienmitglied von entscheidender Bedeutung ist. Liegen diese Voraussetzungen bei einem Zwangspachtvertrag vor, so kann nach § 28 des Entwurfes das Pachtamt auf Antrag des Verpächters den Vertrag vorzeitig aufheben.

Außerstenfalls konnte es nach dem Landbewirtschaftungsrecht dazu kommen, daß das Gericht die Zwangsversteigerung eines Betriebes oder Grundstückes anordnete. Nach § 29 des Entwurfes soll ein solches Zwangsversteigerungsverfahren nicht fortgeführt werden, wenn der Zuschlag noch nicht rechtskräftig erteilt ist. Noch weiter zu gehen und auch demjenigen, der in öffentlicher gerichtlicher Versteigerung das Eigentum schon endgültig erworben hat, sein Recht zu nehmen, ist wohl nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsversteigerung waren übrigens besonders strenge. Es mußte sich die Bewirtschaftung der Liegenschaft durch den Eigentümer als eine verantwortungslose Mißwirtschaft darstellen und es durfte eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch den Eigentümer nicht mehr zu erwarten sein. Die Versteigerung durfte auch nicht angeordnet werden, wenn der Eigentümer Wehrmatsangehöriger oder wegen der Kriegsverhältnisse zu stän-

digen Diensten außerhalb des Betriebes herangezogen war. Außerdem konnte der Eigentümer noch bis zur Rechtskraft des Zuschlages durch eine freihändige Veräußerung das Versteigerungsverfahren hinfällig machen.

§ 30 des Entwurfes regelt die Behandlung anhängiger Verfahren über Landbewirtschaftungssachen. Solche Verfahren können nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 245, noch als nicht kriegsdringlich zurückgestellt oder aus einem anderen Grunde unterbrochen sein. Die Zurückstellung oder Unterbrechung soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes enden. Ist das Verfahren gegenstandslos geworden, wie zum Beispiel ein Verfahren wegen Anordnung einer Bewirtschaftungsmaßnahme, so ist es einzustellen. Hat das Verfahren noch Bedeutung, wie zum Beispiel ein Verfahren wegen Aufhebung einer Bewirtschaftungsmaßnahme, so ist es von

dem bisher zuständigen Gericht im Verfahren außer Streitsachen durchzuführen. Wegen laufender Rechtsmittelfristen oder anhängiger Beschwerdeverfahren braucht nichts verfügt zu werden. Denn § 7 der vorgenannten Verordnung hat alle Beschlüsse der Bezirksgerichte in Angelegenheiten der Landbewirtschaftung für unanfechtbar erklärt und bestimmt, daß früher eingelegte Rechtsmittel, wenn sie das Oberlandesgericht, das als einzige Beschwerdeinstanz in Frage kam, nicht bis zum 30. November 1944 entschieden hatte, für erledigt und die angefochtenen Entscheidungen als rechtskräftig geworden anzusehen sind. Wie bei den Erbhofsachen wird auch hier vorgesehen, daß allfällig anhängige Verfahren über Gebühren und Auslagen nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen sind.

Zu Abschnitt IV, § 31 (Schlußbestimmungen).

Dieser Abschnitt enthält nur einen Schlußparagrafen, der die beteiligten Bundesministerien mit der Vollziehung des Gesetzes betraut.